

Bremen 2006

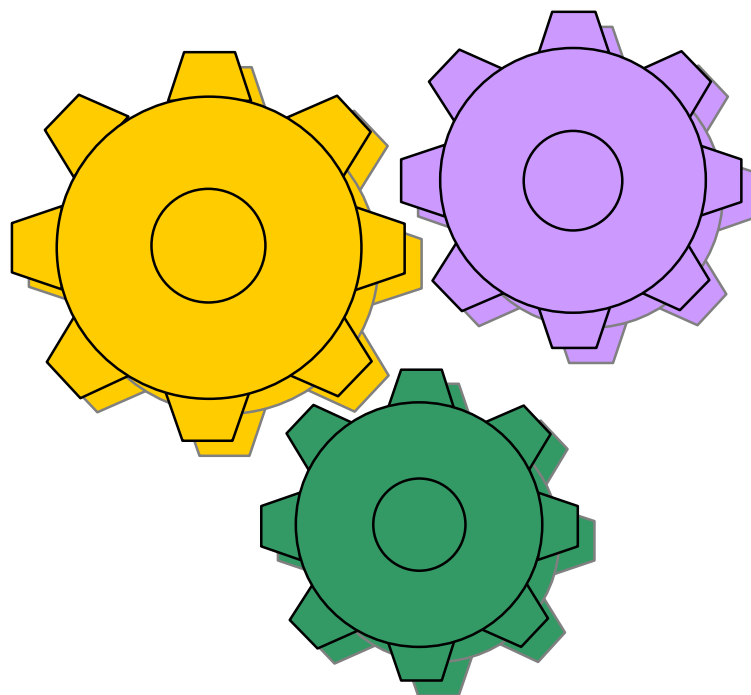
Jugendhilfe im Strafverfahren

Arbeitshilfen

Datenschutz

Richtlinien

Kooperationsvereinbarungen



Vorbemerkung

Mit dieser Ausgabe zum „Datenschutz, Richtlinien und Kooperationsvereinbarungen“ wird ein überarbeiteter Baustein zur *Gesamtkonzeption Jugendhilfe im Strafverfahren* vorgelegt. Er ist Teil der Qualitätssicherung und bezieht Kooperationspartner aus den Bereichen Jugend und Soziales, Justiz, Bildung und Inneres mit ein.

Diese „Handreichung“ wird jeweils bei Ergänzungen und/oder Änderungen überarbeitet. Wichtige Gremien sind dabei die Fach- und Koordinationsbeiräte entsprechend der Richtlinien.

Die erste Auflage v. Juli 2003 nahm der Jugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung am 28. Nov. 2003 zur Kenntnis und bat die Verwaltung, die Fortschreibung sicherzustellen.

Die 3. Auflage wurde ergänzt um die

- Kooperationsvereinbarung zwischen JGH und Sozialen Diensten der Justiz
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit bei Schulbesuchsaufgaben
- Arbeitshilfen

Inhaltsverzeichnis

Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe	3
"Gemeinsame Richtlinien zur Anwendung des § 45 bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten" (Diversionsrichtlinie)	8
Richtlinie für die Durchführung der sozialpädagogischen Maßnahme „Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen“	11
- Finanzielle Ausstattung / Kostenübernahme	15
"Richtlinie zur Durchführung Sozialer Trainingskurse"	16
Finanzausstattung im Rahmen der Projektförderung (§§ 44,23 LHO)	19
"Gemeinsame Richtlinien zum TOA"	20
Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren	23
Flussdiagramm Haftentscheidungshilfe	25
Kooperationsvereinbarung Amt für Soziale Dienste, Bremen; Amt für Jugend und Familie Bremerhaven; Soziale Dienste der Justiz; JVA Bremen TA Jugendvollzug	26
Formblatt „Aufnahmebogen für festgenommene Jugendliche/Hw.“	31
Flussdiagramm EVB	32
Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz	33
Formblatt „Bewährungsaufsicht“	35
Formblatt „Benachrichtigung an SDDJ“	36
Formblatt „Beendigung einer Bewährungsaufsicht“	38
Schulbesuchsaufgabe als jugendrichterliche Weisung	39
Flussdiagramm	41
Formblatt „Mitteilung des Gerichts“	42
Ablaufdiagramm „Intensivtäter“	43
Aufbewahrungszeiten von Akten der JGH	44
Versicherungsrechtliche Fragen bei Auflagen und Weisungen nach JGG	45

Amt für Soziale Dienste
 Fachabteilung Junge Menschen
 Kinder- und Jugenddelinquenz
 Bernd Rein
 Contrescarpe 73
 28195 Bremen
 Tel.: 0421 361 8007
 Fax: 0421 361 19781
 e-mail: Bernd.Rein@afsd.bremen.de

1. Auflage erschienen im Juli 2003
 Redaktionsschluss: 3. Auflage Mai 2006

Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe *

Vorbemerkung: Der Vermerk beschränkt sich auf die im Vorlauf zum Workshop oder während seines Verlaufs aufgeworfenen Fragen. Diese betrafen die Übermittlungen/Offenbarungen personenbezogener Daten Jugendlicher durch die Jugendgerichtshilfe an das Jugendgericht und an andere öffentliche Stellen wie Schulen und Polizei, aber auch Übermittlungen in anderer Richtung unter den genannten Beteiligten.

1. Datenübermittlung seitens der Jugendgerichtshilfe an andere Stellen und Personen

Die Jugendgerichtshilfe nimmt die in

- § 2 Abs.3 Nr.8 SGB VIII (Andere Aufgaben – als Leistungen in Abs.2 – sind u.a. die Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht) und
- in § 52 SGB VIII (Abs.1: Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht nach §§ 38 und 50 Abs.3 S.2 JGG und andere Aufgaben nach Abs.2,3)

der Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben wahr. Das Jugendamt bzw. in der Stadtgemeinde Bremen die zuständige Organisationseinheit des Amtes für Soziale Dienste nimmt diese Aufgaben als Träger von Sozialleistungen i.S. öffentlicher Jugendhilfe nach § 8 SGB I wahr und ist deshalb an das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I gebunden. Die auf betreute Jugendliche bezogenen Daten sind Sozialdaten i.S. des § 67 Abs.1 SGB X. Nach § 67d Abs.1 SGB X dürfen Sozialdaten an andere Personen oder Stellen nur nach Maßgabe der §§ 68-77 SGB X oder anderer Bestimmungen in einem der Bücher des SGB übermittelt werden.

Praxisrelevant ist insbesondere § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X. Danach dürfen Sozialdaten übermittelt werden, sofern dies erforderlich ist

- zur Erfüllung der Aufgabe, zu der sie erhoben worden sind, und
- zur Erfüllung anderer Aufgaben desselben oder anderer Sozialleistungsträger,
- nicht aber zur Erfüllung der Aufgaben anderer Stellen, die ihrerseits nicht Sozialleistungsträger sind.

Unter den Vorschriften der §§ 68-77- SGB X sind außerdem besonders wichtig

- § 68: Amtshilfe, s.u. unter 1.2 am Ende,
- § 71 Abs.2: Übermittlung an die Ausländerbehörden und
- § 73: Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder – mit begrenztem Datensatz - einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung auf richterliche Anordnung hin.

Zu den in § 67d Abs.1 SGB X genannten „anderen Bestimmungen“, die zur Übermittlung von Sozialdaten befugen, gehören die Vorschriften in §§ 61-68 SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe. Dies sind insbesondere

* Wolfgang Linder, Landesbeauftragter für den Datenschutz (29-52-10-00-251/Li); Vermerk zum Workshop am 14.09. und 19.10.2000; Neufassung nach Workshop; Bremerhaven, den 18. Oktober 2000

- § 64: Das Jugendamt darf Sozialdaten zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Übermittlung zur Erfüllung einer anderen gesetzlichen Aufgabe des Jugendamts oder zur Erfüllung einer Aufgabe eines anderen Sozialleistungsträgers (dazu zählen Jugendstrafgericht, Schule oder Polizei nicht!) ist zwar gleichfalls zulässig, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- § 65: Der einzelne Jugendgerichtshelfer darf Sozialdaten, die ihm ein Jugendlicher zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut hat, nur weitergeben, wenn der Jugendliche eingewilligt hat, unter bestimmten Voraussetzungen zur Erfüllung von Aufgaben des Vormundschafts- oder Familiengerichts (nicht aber des Jugendstrafgerichts!), bei Vorliegen anderer ausdrücklicher gesetzlicher Verpflichtungen oder Befugnisse wie zwecks Anzeige geplanter schwerer Straftaten (§ 138 StGB) oder bei rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB).

1.1 Übermittlungen durch die Jugendgerichtshilfe an das Jugendstrafgericht

Danach dürfte ein Jugendgerichtshelfer Tatsachen, die ihm ein Jugendlicher mitgeteilt hat, nur dann an das Jugendstrafgericht weitergeben, wenn

- der Jugendliche darin eingewilligt hat,
- der Jugendliche sie ihm mitgeteilt hat, obgleich er wusste, dass der Jugendgerichtshelfer über das Gespräch dem Jugendstrafgericht berichten würde,
- die Mitteilung dazu dient, im Rahmen des § 138 StGB eine schwere Straftat zu verhindern,
- der Jugendgerichtshelfer im rechtfertigenden Notstand handelt, d.h. in einer persönlichen Gewissensentscheidung den Anspruch des Jugendlichen auf seine Verschwiegenheit vernachlässigt, um die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenderen Rechtsverletzung (insbesondere von Leben oder Gesundheit) abzuwenden, § 34 StGB.

Falls ein Jugendgerichtshelfer dem Gericht unter Verletzung dieser Voraussetzungen Tatsachen mitteilen würde, so wäre zu überlegen, ob das Gericht diese Tatsachen überhaupt verwerten darf.

In § 61 Abs.3 SGB VIII aber heißt es, dass für die Verarbeitung, und damit auch für die Übermittlung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten. Die Auslegung dieser auf Beschluss des Bundesrats hin in 1992 in das KHJG von 1990 eingefügten Verweisung hat zu Kontroversen geführt:

- Das LG Trier ist in einem Beschluss vom 19.01.00 davon ausgegangen, dass damit die Mitwirkungspflichten und Übermittlungsbefugnisse sowohl des Jugendamts als Institution als auch des Jugendgerichtshelfers in Person sich ausschließlich nach §§ 38, 43 und 50 JGG richten. Sogar der besondere Vertrauensschutz zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendlichen für „zum Zwecke erzieherischer und persönlicher Hilfen anvertrauter“ Daten, also nicht etwa erklärtermaßen zum Zwecke der Einbringung in des Jugendstrafverfahren durch den Jugendgerichtshelfer erhobener Daten, würde damit außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus hat das Landgericht die strafprozessuale Beschlagnahme auch der den Jugendlichen betreffenden anderen bei anderen Diensten (Allgemeiner Sozialdienst, Erziehungshilfe o.ä.) des Jugendamts gerechtfertigt. Damit wäre auch der Grundsatz der Zweckbindung, kraft § 63 Abs.2 SGB VIII gerade für die Jugendhilfe vom Gesetzgeber besonders akzentuiert, aufgehoben, soweit das Jugendstrafgericht entscheidet, es wolle die Unterlagen heranziehen.
- Die Kommentarliteratur zum JGG ist nicht einheitlich, geht aber nicht so weit wie das Gericht. Zwar wird durchweg die Auffassung vertreten, und hieran lässt der Text des § 61 Abs.3 SGB VIII eigentlich auch keinen Zweifel aufkommen, dass das Jugendamt in Gestalt seines damit betrauten Jugendgerichtshelfers verpflichtet ist dem Gericht die nach JGG vorgeschriebenen Berichte zu erstatten, ohne dass das Jugendamt sich hiergegen auf andere Bestimmungen des SGB berufen könnte. Jedoch wird durchaus auch die Meinung vertreten, dass der einzelne Jugendgerichtshelfer sich auf seine persönliche Verpflichtung, seinem Klienten gegenüber den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII zu wahren, berufen darf und muss. Es komme sogar ein Verwertungsverbot in Frage, sollte der Jugendgerichtshelfer ihm durch den Jugendlichen anvertraute Daten

dem Gericht berichten, ohne dass er zuvor den Jugendlichen über seine dahingehende Absicht unterrichtet habe. Von einer Befugnis des Gerichts, notfalls per Beschlagnahme, auch Unterlagen anderer Organisationseinheiten des Jugendamt heranzuziehen, ist nirgends überhaupt nur die Rede.

- Mörzberger konstatiert in seiner Kommentierung des § 61 SGB VIII zwar zu recht, dass das JGG anders, als man nach Lektüre des § 61 Abs.3 SGB VIII annehmen sollte, gar keine Vorschriften zur Datenverarbeitung enthält, muss aber dennoch anerkennen, dass die für das Jugendamt geltenden Vorschriften zum Sozialdatenschutz nicht gelten. Dagegen gelte weiterhin die Verpflichtung des Jugendgerichtshelfers, den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII zu wahren. Zudem seien die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes als Auffangregelung anwendbar. Letztlich kommt er aber – vorbehaltlich der Schranke des § 65 SGB VIII- zu dem Ergebnis, dass § 38 JGG den Jugendgerichtshelfer berechtige, auch bei Dritten, d.h. in dessen Umfeld, ohne Mitwirkung des Jugendlichen Daten über ihn zu erheben und diese dem Gericht mitzuteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflicht zur Mitwirkung im Jugendstrafverfahren erfordert.

Der Verfasser dieses Vermerks meint, dass die in der Kommentarliteratur zum JGG und zum SGB VIII vertretenen Auffassungen es erlauben, die unglückliche Regelung des § 61 Abs.3 SGB VIII vernünftig auszulegen. Voraussetzung aber ist es, dass man die Verbindlichkeit des § 65 auch für den Jugendgerichtshelfer respektiert. Dies hat zur Folge:

- Der Jugendgerichtshelfer darf dem Gericht solche Tatsachen nicht mitteilen, die ihm der Jugendliche in der Erwartung vertraulicher Behandlung anvertraut hat.
- Andererseits darf und muss nach JGG der Jugendgerichtshelfer dem Gericht solche Tatsachen berichten, die der Jugendliche ihm in der Einschätzung mitgeteilt hat, dass er sie weiter berichten werde. Gleiches gilt, wenn der Jugendliche nachträglich in seine Berichterstattung über ursprünglich anvertraut gewesene Tatsachen einwilligt. Schließlich darf der Jugendgerichtshelfer über bei Dritten erfragte Tatsachen ohne Mitwirkung des Jugendlichen berichten.
- Der Jugendgerichtshelfer sollte sich dem Jugendlichen klar darüber äußern, welche Tatsachen er vertraulich behandeln und welche er dem Gericht berichten will. Transparenz dem Betroffenen/Klienten gegenüber ist wichtiges Prinzip sowohl des Datenschutzes als auch der Fachlichkeit von Sozialarbeit.

1.2 Übermittlungen der Jugendgerichtshilfe an Schule und Polizei

Eine Legitimation kann sich, so § 61 Abs.1 SGB VIII, ausschließlich aus den Befugnissen ableiten, die das SGB VIII (§ 64) und das SGB X (§§ 68-77) den Trägern der Jugendhilfe bzw. den Sozialleistungsträgern zur Übermittlung von Sozialdaten an andere Stellen einräumen.

Da Polizei und Schulen keine Träger der Jugendhilfe/Sozialleistungsträger sind, darf das Jugendamt Sozialdaten zu Erfüllung von deren Aufgaben nicht übermitteln. Vielmehr ist dies nur zulässig, soweit die Übermittlung zumindest auch zur Erfüllung eigener Aufgaben des Jugendamtes zulässig ist. Dabei darf es sich auch um aufgaben anderer Stellen des Jugendamts handeln, so § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X. jedoch darf der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendgerichtshilfe, wozu auch die Prüfung nach § 52 Abs.2 SGB VIII gehören dürfte, nicht in Frage gestellt werden.

Besonderer Ausführungen bedürfte die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten eines ausländischen Jugendlichen an die Ausländerbehörde, § 71 Abs.2 SGB X.

Zwar befugt § 33 Abs.3 Bremisches Polizeigesetz andere Behörden dazu, personenbezogene Informationen an die Polizei zu übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Diese Vorschrift berechtigt oder bindet aber nicht Sozialleistungsträger, also auch nicht das Jugendamt. Insoweit gelten ausschließlich die Vorschriften des SGB zum Sozialdatenschutz, vgl. § 35 Abs.2 SGB I sowie SGB VIII und SGB X.

Gleiches gilt für die Übermittlungspflichten, die § 29 Abs.1 S.1 i.V.m. § 29 Abs.2 BrPolG anderen Stellen bei drohender erheblicher Gefahr auferlegt. S.3 bestimmt ausdrücklich, dass Geheimhaltungsvorschriften nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Auch auf ein allgemeines Prinzip der Amtshilfe oder auf die Vorschriften der §§ 1-7 zur Amtshilfe kann sich die Polizei bei Auskunfts- oder Übermittlungsersuchen dem Jugendamt gegenüber nicht berufen. Allerdings ist nach § 68 SGB X das Jugendamt befugt, nicht etwa verpflichtet, u.a. zur Erfüllung der Aufgaben der Polizeibehörden im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigt werden und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Über das Ersuchen hat der Leiter des Jugendamts (AfSD), sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter zu entscheiden.

Die Befugnis zur Auskunft über den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt, erst kürzlich auf Intervention der Länder in einem ähnlich fragwürdigen Verfahren in das SGB X wie der § 61 Abs.3 in das SGB VIII eingefügt worden, betrifft auch die Mitteilung, dass der Jugendliche sich derzeit oder künftig (etwa zu einem vereinbarten Termin) im Jugendamt (beim Jugendgerichtshelfer) aufhält oder aufhalten wird. Auch gegenüber der Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X errichtet § 65 SGB VIII eine Schranke, hier nur mittels § 138 StGB (Anzeige einer schweren geplanten Straftat) oder mittels § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) überwindbar.

1.3 Erhebung von Daten über einen Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe bei anderen Stellen, etwa Schulen, Polizei oder im Umfeld

Beurteilungsgrundlage ist entweder § 62 Abs.3 SGB VIII oder § 13 Abs.2 BDSG (so Mörsberger für Erhebung von Daten zwecks Berichterstattung an das Jugendstrafgericht).

Jedenfalls sind die Daten grundsätzlich unter Mitwirkung des betroffenen Jugendlichen bei ihm selbst oder bei Dritten zu erheben. Ohne Mitwirkung des Jugendlichen dürfen sie nur unter den in den genannten Vorschriften aufgeführten besonderen Voraussetzungen erhoben werden.

2. Übermittlung von Daten durch die Polizei an andere Stellen, etwa Jugendgerichtshilfe oder Schule

Die Polizei darf nach § 33 PolizeiG an andere öffentliche Stellen personenbezogene Informationen zum einen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unerlässlich ist. Zum anderen kann die Polizei der zuständigen Behörde, d.h. u.U. auch dem Jugendamt incl. der Jugendgerichtshilfe, personenbezogene Informationen übermitteln, sofern sie Anhaltspunkte für das Bestehen einer erheblichen sozialen Notlage festgestellt hat:

§ 13 BrDSG, auf den sich der Polizeiführungsstab in diesem Zusammenhang in dem Vermerk vom 16.06.97 beruft, ist neben dieser abschließenden Regelung gar nicht anwendbar.

3. Übermittlung durch Schulen an andere Stellen, etwa an Polizei oder an die Jugendgerichtshilfe

3.1 an die Jugendgerichtshilfe

Nach § 8 des Schuldatenschutzgesetzes (SchulDSG) dürfen Schulen an Organe der öffentlichen Jugendhilfe, an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Jugendgerichtshilfe, nicht aber an die Polizei, die in der Schule gespeicherten schüler-/elternbezogenen Daten übermitteln, sofern es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Übermittlung soll über die Schulaufsicht erfolgen. Die besondere - dem besonderen Vertrauensschutz in § 65 SGB VIII entsprechende - Schweigepflicht der Berater nach § 15 Schulverwaltungsgesetz (Schulpsychologen und Drogenberater) bleibt unberührt. Für die Lehrer gilt eine derartige Schweigepflicht allerdings nicht.

3.2 an andere Stellen, z.B. an die Polizei

An andere Stellen, darunter auch die Polizei, ist nach § 8 Abs.3 SchulDSchG nur die Übermittlung von Namen, Geburtsdaten, Adressdaten und Daten über die Dauer des Schulbesuchs zulässig, sofern sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind. Dies dürfte eine Spezialregelung sein, die die Anwendung des § 33 Abs.3 Polizeigesetzes ausschließt.

Allerdings bleiben auch hier §§ 34, 138 StGB unberührt.

f.d.R.

Linder

P.S. Zu untersuchen bleiben noch die datenschutzrechtlichen Fragen, die Kooperationen diverser Art wie

- runde Tische
- Stadtteilkonferenzen
- kriminalpräventive Räte und
- „Schups“, Kooperation Schule/Schulpsychologischer Dienst zum Problem Schulverweider aufwerfen.

Grundsatz: Die Kooperation, sei es auch in institutionalisierter Form, schafft weder neue Befugnisse zur Datenerhebung und –übermittlung noch setzt sie persönliche Schweigepflichten außer Kraft. Die oben dargestellten Regelungen gelten auch in diesem Zusammenhang.

Gemeinsame Richtlinien
des Senators für Justiz und Verfassung,
des Senators für Inneres und
des Senators für Jugend und Soziales
zur Anwendung des § 45 JGG bei
jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten*

Vom 22. Dezember 1988

1. Allgemeines

§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepaßter Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversion). Durch eine weitgehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann eine Überreaktion bei den Rechtsfolgen und damit eine Überbelastung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch das Verfahren vermieden und auf diese Tätergruppe in einem angemessenen Zeitraum pädagogisch sinnvoll eingewirkt werden.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Handhabung des § 45 JGG und zur vollen Ausschöpfung seines Anwendungsbereichs wird das Diversionsverfahren einheitlich für Staatsanwaltschaft, Polizeivollzugsdienst und Jugendgerichtshilfe geregelt.

Die Richtlinien belassen dem Staatsanwalt einen Beurteilungs- und einen Ermessensspielraum, der es ihm ermöglicht, sowohl bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, als auch in von diesen Richtlinien nicht erfaßten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 JGG als gegeben anzusehen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles als sinnvoll erscheint.

2. Anwendungsbereich

Bei der Anwendung des § 45 JGG ist zu beachten, daß die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle und nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten führen. Die Anwendung des § 45 JGG scheidet daher aus, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

- 2.1 Der § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG wird bei Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch bei nichtgeständigen Beschuldigten.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht:

* Redaktioneller Hinweis: nach dem 1. JGGÄndG v. 30.8.90 haben sich die Zuordnungen innerhalb des § 45 geändert.

2.1.1 Allgemeine Strafsachen

- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, wenn der angerichtete Schaden DM 100,- nicht übersteigt,
- leichte Fälle von Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug bei Preisetikettenaustausch (§§ 263, 267 StGB),
- leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB),
- leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Schadensgrenze (entscheidend ist die jugentypische Motivation oder Situation),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff aber schweren Folgen.

3. Verfahren

Die Entscheidung über die Anwendung des § 45 JGG trifft der Staatsanwalt.

Ermitteln die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach § 163 StPO gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, der erstmals auffällig wird, so prüft die Polizei, ob diese Straftat einer Tat des Tatenkataloges entspricht und ob es sich um einen Ersttäter handelt. Ist dies nicht der Fall, wird nicht nach dem Diversionsverfahren vorgegangen, sondern der Fall zu Ende ermittelt und danach an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Handelt es sich nach Prüfung des Sachverhaltes um eine Tat nach dem Tatenkatalog und um einen tatverdächtigen Ersttäter, wird seitens der Polizei auf dem Formblatt L 36/L 36 a die Anzeige aufgenommen. Bei jugendlichen Tatverdächtigen werden in der Spalte "Sondervermerk" Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

Der Sachverhalt wird danach auf dem Formblatt L 58 dargelegt. Die Benachrichtigung an den Jugendlichen erfolgt mit dem Formblatt L 70. Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden über eine vorliegende Strafanzeige mit dem Formblatt L 70 a benachrichtigt. Dem Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter sind zwei Wochen Frist zur Rückäußerung einzuräumen. Spätestens nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Handelt es sich um einen Heranwachsenden, erfolgt die Abgabe des Vorgangs ohne Anhörung direkt an die Staatsanwaltschaft.

Nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft und Prüfung, ob der jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige für das Diversionsverfahren geeignet ist, wird wie folgt verfahren:

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG

- Eintragung der Maßnahme in das Formblatt StA 405, das zur Akte geht.
- Der Einstellungsbescheid an die Jugendgerichtshilfe wird auf dem Formblatt StA 14 eingetragen und übersandt.
- Der Anzeigerstatter oder Geschädigte erhält mit dem Formblatt StA 111 die Einstellungsbenachrichtigung, in der darauf hingewiesen wird, daß zivilrechtliche Ansprüche durch diesen Bescheid nicht berührt werden.

- Der Beschuldigte erhält mit dem Formblatt StA 311 J die Einstellungsnachricht, im Falle der Zweittäterschaft mit der entsprechenden Ermahnung.
- Das Formblatt L 36/36a wird mit dem entsprechenden Bearbeitungsvermerk durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei zurückgesandt.

§ 45 Abs. 2 Nr.1 JGG

- Die Staatsanwaltschaft trägt auf dem Formblatt StA 405 den Vorgang ein und fertigt ein Ermahnungsschreiben an den jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter.
- Mit Formblatt StA 111 wird der Anzeigerstatter hiervon unterrichtet.
- Im Falle der Beförderungerschleichung in mehrfachen Fällen wird der Beschuldigte schriftlich ermahnt und gleichzeitig aufgefordert, das erhöhte Entgelt zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden in einem gesonderten Anschreiben von der mehrfach getätigten strafbaren Handlung unterrichtet und darauf hingewiesen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügen sollten, indem sie dafür sorgen, daß der Jugendliche eine Anzahl ausreichender Fahrausweise oder eine Monatskarte besitzt. Die Bremer Straßenbahn AG wird hiervon schriftlich unterrichtet, damit sie entsprechende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

§ 45 Abs. 1 JGG

- Mit dem Formblatt StA 400 unterrichtet der Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter mit der Bitte, eine richterliche Ermahnung oder eine Auflage zu erteilen.
- Nach der entsprechenden, vom Jugendrichter verfügten Maßnahme wird der Jugendstaatsanwalt vom Jugendrichter hiervon unterrichtet.
- Mit den Formblättern Ju 38 und StA 401 unterrichten der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt die Jugendgerichtshilfe von der Maßnahme.
- Mit dem Formblatt StA 268 werden im Falle eines jugendlichen Straftäters die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter von der Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 1988

Der Senator für Justiz und Verfassung
Der Senator für Inneres
Der Senator für Jugend und Soziales

Richtlinie für die Durchführung der sozialpädagogischen Maßnahme „Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen“*

1. Zielsetzung

Das Betreute Einzelwohnen ist eine intensive ambulante sozialpädagogische Betreuungsform, die sich an besonders sozial belastete und mehrfach strafrechtlich auffällige junge Menschen richtet.

Ziele des Betreuten Einzelwohnens sind

- Haftverkürzung und Haftvermeidung,
- selbständige Lebensführung,
- Vermeiden erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit.

Diese Hilfeform wurde von den Ressorts Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz sowie Justiz und Verfassung aus gemeinsamen Zielvorstellungen und in enger Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe entwickelt.

2. Zielgruppe

Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen von 16 bis 26 Jahren; die Altersgrenze für die Aufnahme in die Maßnahme ist 24 Jahre.

Das Betreute Einzelwohnen wird jungen Menschen gewährt,

- die auf der Grundlage strafrechtlicher Verfehlungen mit jugendrichterlichen, freiheitsentziehenden Sanktionen zu rechnen haben oder bei denen der angeordnete, vollstreckte Freiheitszug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verkürzt werden kann, und
- deren Lebenslage durch mehrfache Benachteiligung, z. B. in der Familie, in der Schule, in der Ausbildung, im Beruf und in gesundheitlicher Hinsicht gekennzeichnet ist, und
- die nach fachlicher Begutachtung durch den zuständigen Sozialdienst mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen begrenzten Zeitraum ohne fachliche Hilfe nicht in der Lage sind, konkrete Schritte zur Überwindung ihrer Benachteiligung und zumindest ohne soziale Auffälligkeit zu organisieren.

3. Angebot und Betreuungsmethode

Die Maßnahme „Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen“ ist außerhalb unmittelbarer justizieller Weisung angesiedelt. Die sozialpädagogische Betreuung wird als einzelfallbezogene Verselbständigungshilfe durchgeführt. Die inhaltlich/methodische Ausgestaltung der Maßnahme richtet sich nach den von den Trägern vorgelegten und vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz sowie vom Senator für Justiz und Verfassung akzeptierten Konzeptionen. Die Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall wird durch den Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) bzw. den Gesamtplan (§ 72 BSHG) festgelegt. Dies setzt vor-

* Zu beachten ist hierbei, dass der Bezug auf das BSHG nicht mehr aktuell ist und durch zukünftige Vereinbarungen über den Rechtskreis des SGB XII (§ 67) zu ersetzen ist.

aus, daß der junge Mensch das Angebot beantragt sowie zu einer schrittweise selbständigen Lebensführung unter Anleitung und Betreuung bereit ist. Ziel ist die Wiedereingliederung in normale Lebensbezüge. Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abzustellen. Die Tätigkeit des Sozialpädagogen umfaßt neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen auch Hilfestellung bei der Beschaffung und den Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, bei der Verwaltung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der Gestaltung der Freizeit. Die Maßnahme kann in besonders begründeten Einzelfällen mit anderen Leistungen des SGB VIII oder BSHG verbunden werden.

4. Rechtsgrundlage und förmliche Voraussetzungen

Die Zugangsmöglichkeiten in das Betreute Einzelwohnen für straffällige junge Menschen leiten sich ab aus den §§ 34, 41, 52 SGB VIII, § 72 BSHG. Bei Eintritt in die Maßnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird die Hilfe aufgrund der §§ 34, 41 SGB VIII, nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgrund des § 72 BSHG gewährt. Aufnahmen in die Hilfemaßnahme sind möglich über Anfragen bei den Trägern durch Hilfesuchende, Gerichte, Justizvollzugsanstalt, Strafverteidiger, Bewährungshilfe, Amtes für Soziale Dienste und andere.

Voraussetzung für die Bewilligung der Kostenübernahme durch die Jugendhilfe ist der von der sozialpädagogischen Fachkraft aus dem zuständigen ambulanten Sozialdienst des Amtes für Soziale Dienste erstellte Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII. Voraussetzung für die Bewilligung der Kostenübernahme durch die Sozialhilfe ist der erstellte Gesamtplan gemäß § 72 BSHG. Vor Ablauf des ersten Jahres ist diese Maßnahme im Rahmen einer Hilfeplanfortschreibung zu überprüfen.

Die Maßnahme kann erst beginnen, wenn die Kostenzusicherung oder die mündliche Kostenzusage des Amtes für Soziale Dienste, Abteilung Wirtschaftliche Hilfen, vorliegt. Für BSHG-Fälle gilt das Verfahren gemäß Verwaltungsanweisung zu § 72 (2) BSHG.

5. Ausschluß von der Maßnahme (Ausnahmeregelung) / Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Junge Menschen, die keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber der Stadtgemeinde Bremen haben bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des BSHG außerhalb der Stadtgemeinde Bremen haben bzw. vor der Haft hatten, sind von der Aufnahme in diese Maßnahme ausgeschlossen.

Vor Einleitung konkreter Schritte für die Aufnahme ist daher von der sozialpädagogischen Fachkraft Amtes für Soziale Dienste und der Verwaltungsfachkraft des Amtes für Soziale Dienste gemeinsam zu prüfen, ob Bremen für die Leistungsgewährung örtlich zuständig ist. Für BSHG-Fälle gilt das Verfahren gemäß Verwaltungsanweisung zu § 72 (2) BSHG.

Ausnahmeregelung: Der Ausschluß von der Maßnahme gem. Absatz 1 dieser Ziffer findet keine Anwendung, sofern dem aufnehmenden Träger die Kostenzusicherung des zuständigen auswärtigen Kostenträgers vorliegt.

6. Abgrenzung zu anderen Hilfen

Dieses Hilfeangebot ist keine Hilfe zur Entlassung nach § 74 StVollzG und keine Maßnahme der Bewährungshilfe.

Um Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen handelt es sich ferner nicht, wenn

- selbständiges Wohnen erfolgt und gelegentliche Beratung und Betreuung durch das Amt für Soziale Dienste in Anspruch genommen wird;
- die Übergangshilfe „Not- bzw. Sofortunterbringung junger Menschen bei Krisenintervention und Obdachlosigkeit“ besteht,
- folgende Betreuungsformen der Jugend- oder Sozialhilfe gewährt werden:
Heimerziehung, Jugendwohngemeinschaft, Betreutes Jugendwohnen, mobile Betreuung, Nachbetreuung sowie eine Eingliederungshilfe für seelische Behinderte gem. §§ 35 a/41 SGB VIII,
- das Betreute Wohnen für psychisch Kranke, Suchtkranke sowie geistig und mehrfachbehinderte Erwachsene erforderlich ist.

7. Durchführung

Die Durchführung des Betreuten Einzelwohnens für straffällige junge Menschen wird Trägern der freien Jugendhilfe übertragen, die mit diesem Angebot bereits Erfahrungen gesammelt haben.

Bei Trägern von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, stellt das Landesjugendamt die Eignung fest. Bei anderen Trägern obliegt diese Feststellung den Regionalabteilungen des Amtes für Soziale Dienste in Abstimmung mit dem Referat Jugendliche und deren Familien beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz.

Die inhaltlich/methodische Ausgestaltung der Maßnahme richtet sich nach den akzeptierten Konzeptionen (vergl. Ziffer 3 dieser Richtlinie). Weitere Voraussetzung ist, daß der Träger mit dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz die Höhe der Betreuungskosten in einem Entgelt vereinbart. Die Betreuungsaufgaben müssen von sozialpädagogischen oder vergleichbaren Fachkräften wahrgenommen werden, die über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

Die Maßnahme wird in der Regel für einen Gesamtbewilligungszeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt. Die Maßnahme wird zunächst für 1 Jahr bewilligt. Eine Verlängerung ist im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes/Gesamtplanes möglich. Die Kostentragung durch das Amt für Soziale Dienste beginnt entsprechend der Kostenzusicherung bzw. der mündlichen Kostenzusage des Amtes für Soziale Dienste, Abteilung Wirtschaftliche Hilfen. Besteht zu diesem Zeitpunkt eine Inhaftierung, kann sie einbezogen werden. Die Betreuung während der Haft kann bis zu 3 Monaten betragen. Der Maßnahmebeginn liegt im Einzelfall frühestens 3 Monate vor dem Entlassungstermin.

Die Hilfe ist durchgehend und aufsuchend. Bei Unterbrechungen durch erneute Inhaftierung oder bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Drogenhilfe), die einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nicht überschreiten, besteht das Betreuungsverhältnis fort. Die Aufrechterhaltung der Betreuung bei Unterbrechungszeiten von über 3 Monaten bedarf der Zustimmung des Kostenträgers im Einzelfall. Die Mietkostenübernahme im Unterbrechungsfall erfolgt für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Kostenträger. Ist das Ziel der Hilfeplanung/Gesamtplanung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch unvorhersehbare Entwicklungen in Frage gestellt (Erkrankung etc.), kann im Wege der Ausnahmeregelung und auf der Grundlage einer besonderen Begründung eine Verlängerung bis zu max. 6 Monate erfolgen.

Sollte nach Beendigung der Maßnahme weiterhin nachgehende Beratung und Unterstützung erforderlich werden, so ist sie im Einzelfall von dem zuständigen Sozialdienst im Amt für Soziale Dienste zu leisten. Gegen Ende des Betreuungszeitraumes in der Maßnahme ist der junge Volljährige von der bislang für ihn zuständigen Bezugsperson des Trägers auf dieses Hilfeangebot hinzuweisen. An diesem Gespräch ist der zuständige Sozialarbeiter, bzw. die zuständige Sozialarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste zu beteiligen.

8. Kostentragung/ Finanzielle Ausstattung/ Kostenübernahme

Die Kosten der Maßnahme „Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen“ werden vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz entsprechend der Anlage: Finanzielle Ausstattung/Kostenübernahme getragen.

9. Beirat

Die fachliche Auswertung der Maßnahme, ihre Weiterentwicklung und grundsätzliche Fragen des Zusammenwirkens zwischen den beteiligten Trägern und dem Amt für Soziale Dienste werden in einem Beirat beraten. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich im September.

Ihm gehören je ein/e Vertreter/in

- der beteiligten Träger,
- des Sozialdienstes im Jugendstrafvollzug.
- des Fachreferates beim Senator für Justiz und Verfassung,
- des Fachreferates Jugendliche und deren Familien beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz,
- der Fachreferate wirtschaftliche Jugendhilfe/wirtschaftliche Hilfe beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz,
- ein/e zuständige Sachgebietsleiter/in des Sozialdienstes Jugendliche und deren Familien des Amtes für Soziale Dienste,
- der Sachgebietsleitung EoK des Amtes für Soziale Dienste sowie
- der Vollstreckungsleiter der Justizvollzugsanstalt,
- der Koordinator der Jugendgerichtshilfe und
- die für die Zielgruppe Jugendliche und deren Familien zuständige Abteilungsleiterin des Amtes an.

Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim Amt für Soziale Dienste.

Diese Richtlinie tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bremen, den 4. Februar 1997

Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18
v. 28. März 1997)

„Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen – Anlage: Finanzielle Ausstattung/Kostenübernahme“ *

1. Allgemeines

Entgelte zur Finanzierung der Maßnahme werden unter Berücksichtigung von Höchstsätzen gewährt, die vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz festgelegt werden. Für die zentrale Mittelkoordination ist das Fachreferat Jugendliche in Kooperation mit dem Referat Pflegesatzangelegenheiten und Controlling beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz zuständig. Das Amt für Soziale Dienste gewährleistet eine fortlaufende Bedarfsfeststellung.

Die Mindestauslastung beträgt 85 %.

2. Personalkosten

2.1 Betreuungspersonal

Betreutes Einzelwohnen für straffällige junge Menschen wird von sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt, die über Berufserfahrungen mit der Zielgruppe verfügen. Die Personalkosten werden anhand der tatsächlichen Vorgaben (Dienstalter, Ortszuschlagstufe) übernommen. Orientierungswerte sind dabei die entsprechenden Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen des öffentlichen Dienstes.

2.2 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:4. Das bedeutet, daß im Jahresdurchschnitt für vier Teilnehmer mit Ansprüchen nach SGB VIII/BSHG eine sozialpädagogische Fachkraft anerkannt wird.

Erhöhte Betreuungsbedarfe können nur im Rahmen der Platzkontingente abgedeckt werden.

2.3 Supervisions- und Fortbildungskosten werden je Maßnahmeträger bis zur Höhe von € 2.454,- jährlich anerkannt.

2.4 Personelle Regiekosten/Verwaltungspersonal

Personelle Regiekosten werden in angemessener Höhe durch das Referat Pflegesatzangelegenheiten und Controlling beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit (s.a. §§ 93 ff BSGH/§ 77 SGB VIII) berücksichtigt.

3. Sachkosten

3.1 Sachkosten für Betreuung

Für die Betreuungskosten können bis zu € 89,- mtl.je Teilnehmer angesetzt werden. Hierunter fallen auch die Fahrt-/Transportkosten.

3.2 Sächliche Regiekosten

Sächliche Regiekosten werden in angemessener Höhe durch das Referat Pflegesatzangelegenheiten und Controlling beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und Umweltschutz unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit (s.a. §§ 93 ff BSHG/§ 77 SGB VIII) berücksichtigt.

3.3 Kosten für Gebäude

Mieten, AfA-Gebäude und Finanzierungskosten sowie Miet- und Gebäudenebenkosten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen und angemessenen Aufwendungen übernommen.

3.4 Versicherungen

Versicherungsbeiträge werden in tatsächlicher und angemessener Höhe übernommen. Mit Ausnahme einer kollektiven Haftpflichtversicherung sind Versicherungen zugunsten der Betreuten nicht entgeltrelevant.

* siehe hierzu die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern.

Richtlinie für die Durchführung von sozialen Trainingskursen *

Vom 22. Juni 2000

1. Allgemeines

Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30. August 1990 verstärkt insbesondere im Bereich der leichten und mittleren Jugendstraftaten die Möglichkeiten, Fälle informell zu erledigen bzw. statt freiheitsentziehender Maßnahmen alternativ ambulante Hilfen einzusetzen (Arrest- und Haftvermeidung). Im Katalog der Weisungen nach § 10 JGG wird erstmalig die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs ausdrücklich benannt.

2. Zielsetzung

Soziale Trainingskurse sind eine intensive Betreuungsform auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes, die sich an junge Menschen richtet,

- bei denen die Begehung einer Straftat deutlich gemacht hat, dass sie intensiver erzieherischer Einwirkung bedürfen oder deren Lebensführung während der Dauer der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung erzieherisch beeinflusst werden soll,

- die bei der Gestaltung ihres Lebens einer problemklärenden und Perspektiven entwickelnden sozialpädagogischen Hilfe bedürfen.

Ziele der sozialen Trainingskurse sind:

- die Stärkung sozialer Kompetenzen,
- die Verbesserung der Lebenslagen und
- Vermeiden erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit.

3. Rechtsgrundlagen

Soziale Trainingskurse sind Hilfen zur Erziehung für Jugendliche gem. § 29 SGB VIII bzw. Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 29 SGB VIII, sofern die Teilnehmer bei Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei älteren Teilnehmern werden Soziale Trainingskurse als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 72 BSHG gewährt.

Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs schließt die Inanspruchnahme weiterer erzieherischer Hilfen nicht aus.

4. Angebot und Betreuungsmethode

Ein sozialer Trainingskurs besteht aus durchschnittlich 8 Teilnehmern mit Ansprüchen nach dem SGB VIII/BSHG. Zusätzlich können in begründeten Fällen auch Gleichaltrige aus dem

* Zu beachten ist hierbei, dass der Bezug auf das BSHG nicht mehr aktuell ist und durch zukünftige Vereinbarungen über den Rechtskreis des SGB XII (§ 67) zu ersetzen ist.

sozialen Umfeld der Kursteilnehmer einbezogen werden. Zusätzliche Kosten können hierfür nicht geltend gemacht werden. Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs beträgt in der Regel 6 Monate, eine einmalige Wiederholung des Kurses ist möglich.

Soziale Trainingskurse werden als gruppenpädagogisches Angebot im Sinne der methodischen sozialen Gruppenarbeit durchgeführt. Wesentliche Merkmale sind dabei:

- die Intensität und Befristung,
- die Projekt- und Handlungsorientierung,
- ein ausgeprägter thematischer Bezug,
- Einbezug des die Lebensbedingungen bestimmenden sozialen Umfeldes des jungen Menschen,
- der regionale Bezug.

Bei der didaktischen Gestaltung der sozialen Trainingskurse sind die soziale Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe gleichermaßen zu berücksichtigen und unter der Prämisse einer Handlungs- und Projektorientierung zu entwickeln. Soziale Trainingskurse sollen von den Teilnehmern als Beitrag zur positiven Veränderung ihrer Lebensperspektive erfahren werden können.

5. Zugang/Aufnahme in die Maßnahme

Bei einer Weisung gemäß § 10 JGG aufgrund einer richterlichen Entscheidung unter Beteiligung des Jugendgerichtshelfers/der Jugendgerichtshelferin sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen sozialen Trainingskurs als gegeben anzusehen. Die Zuweisung in einen Kurs, die Fortsetzung und Beendigung der Teilnahme erfolgt immer über den fallführenden Sozialarbeiter.

In anderen Fällen entscheidet das Amt für Soziale Dienste nach Beratung in der Fallkonferenz gemäß der vorliegenden Dienstanweisung „Hilfeplan“ über die Aufnahme eines jungen Menschen in die Maßnahme „ Soziale Trainingskurse“.

Die Kurse sollen so gestaltet sein, dass bei der Aufnahme von jungen Menschen keine längeren Wartezeiten entstehen.

6. Verfahren

Träger der Maßnahme

Mit der Maßnahme "Soziale Trainingskurse" sind ausschließlich Träger mit Erfahrungen in der Durchführung erzieherischer Jugendhilfe zu beauftragen.

Kurskonzept, Abstimmung zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Träger

Zu Beginn des letzten Quartals eines jeden Kalenderjahres legt der Träger der freien Jugendhilfe ein Kurskonzept vor, dem der ambulante Dienst des regional zuständigen Amtes für Soziale Dienste zustimmen muss. Auf dieser Grundlage erfolgt die inhaltliche Durchführung der sozialen Trainingskurse für das sich daran anschließende Kalenderjahr.

Beantragung der Plätze (Kursstärke) und des Finanzierungsrahmens

Gleichzeitig mit der Vorlage des Kurskonzeptes beantragt der Träger der freien Jugendhilfe die Platzzahl p.a. auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Festlegung der insgesamt geförderten Plätze erfolgt zentral durch das Amt für Soziale Dienste unter Haushaltsvorbehalt.

Der Finanzierungsrahmen (Höhe der Betreuungskosten), der ebenfalls zu diesem Zeitpunkt dem zuständigen Amt für Soziale Dienste vorzulegen ist, wird nach Überprüfung, bei Bedarf unter Mitwirkung des Referates Pflegesatzangelegenheiten beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Form eines Maßnahmesatzes pro Kurs (als Zuschuss) unter Berücksichtigung von Höchstsätzen vor Beginn der Maßnahme mit dem Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Anlage „Soziale Trainingskurse - Finanzausstattung -“ in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Der Jahresbericht (Sachbericht über die Durchführung der Kurse) unter Beifügung der Nachweise über die Teilnahme/Belegung der Kurse in Form von a) Weisungen durch den Jugendrichter oder b) Hilfeplan ist am Jahresende dem zuständigen Amt für Soziale Dienste vorzulegen. Die unter a) und b) aufgeführten Belegungsnachweise finden Berücksichtigung bei der dann durch das Amt durchzuführenden Endabrechnung.

7. Kostentragung

Die Kosten der Maßnahme „Soziale Trainingskurse“ sind der Jugendhilfe/Sozialhilfe zuzuordnen.

8. Fachbeirat

Für die Begleitung und Auswertung der sozialen Trainingskurse unter dem Aspekt der konzeptionellen Weiterentwicklung sowie zur Überprüfung der Ausstattungsstandards wird beim Amt für Soziale Dienste ein Fachbeirat eingerichtet.

Dem Beirat gehören Vertreter der freien Träger, des Amtes für Soziale Dienste, der Jugendgerichte, des Senators für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an.

9. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die zentrale Fachabteilung "Junge Menschen" im Amt für Soziale Dienste.

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 3. November 1995 außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 22. Juni 2000

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52
v. 31. Juli 2000)

Anlage zu Ziffer 6 Absatz 3 der Richtlinie für die Durchführung der sozialen Trainingskurse

Soziale Trainingskurse - Finanzausstattung - im Rahmen der Projektförderung (§§ 44,23 LHO)

Bemessungsgrundsatz/Zuschussrelevanz

Die finanzielle Ausstattung der sozialen Trainingskurse bemisst sich anhand jeweils voll ausgelasteter Kurskapazität.

Die nachfolgenden Kostenhöhen setzen daher voraus, dass pro Kurs durchschnittlich acht Personen mit Ansprüchen nach SGB VIII/BSHG nach den Voraussetzungen der o.g. Richtlinie betreut werden.

Zuschussrelevant sind nur die Kosten, die unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit (s.a. § 93 BSHG), entstanden sind.

1. Maßnahmebezogene Personalkosten

1.1 Kosten für Betreuungspersonal

Soziale Trainingskurse werden von sozialpädagogischen Fachkräften (abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium) durchgeführt. Aufgrund der anfallenden Aufgaben und Arbeitsabläufe wird eine Eingruppierung nach Verg.Gr. IVb BAT als kostenrelevant anerkannt. Es bestehen keine Bedenken, wenn nach einer vierjährigen Bewährungszeit in dieser Tätigkeit ein Zuschuss auf der Basis der Vergütungsgruppe IVa BAT gezahlt wird.

Pro Kurs werden Betreuungskosten von bis zu € 29.399,28 als kostenrelevant anerkannt. Bei der Beschäftigung von Honorar- oder Ersatzkräften werden lediglich die Kosten bis zur Höhe eingesparter Personalkosten durch nicht besetzte Stellen anerkannt.

1.1.1 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:8. Das bedeutet, dass für acht Teilnehmer mit Ansprüchen nach dem SGB VIII/BSHG eine sozialpädagogische Fachkraft anerkannt wird.

2. Personelle und sächliche Regie- und Overheadkosten

Als Overheadkosten werden pro Kurs bis zu max. € 5112,92 anerkannt.

3. Maßnahmebezogene Sachkosten

Pro Kurs werden € 8.691,96 als Sachkosten anerkannt

Hierunter fallen die Kosten für Verwaltungsarbeiten, Reinigungskosten, Programmkosten (enthalten sind hier die Fahrt- und Transportkosten), programmbezogene Ausstattungskosten, Kosten für Miete, Kosten für Gebäude, Finanzierungskosten sowie Miet- und Gebäudekosten (ohne Abschreibungen), Versicherungsbeiträge (für anzuerkennende Risikoabdeckungen, z.B. Kosten für Gebäudeversicherungen und Haftpflichtversicherungen gegenüber Dritten) sowie die Kosten für Fortbildung und Supervision.

4. Nachweis der Kosten

Über sämtliche Kosten ist ein den Kostenarten dieses Anhangs entsprechender Nachweis zu führen und am Ende eines jeden Kalenderjahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, dem Zuschussgeber unaufgefordert vorzulegen.

Kostenbelege, Quittungen sowie Sozialversicherungsunterlagen sind dem Zuschussgeber unverzüglich vorzulegen.

Gemeinsame Richtlinie

des Senators für Inneres, Kultur und Sport, des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Bildung und Wissenschaft und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen

I.

Allgemeines

1. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient durch den unmittelbaren Ausgleich zwischen Opfer und Täter dem Rechtsfrieden. Die Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen einen Beitrag zum Schutz des Opfers, zur Rückfallvermeidung und zur Kriminalprävention leisten.
2. Der Täter-Opfer-Ausgleich weist als informelle Konfliktlösung über das Strafverfahren hinaus, muss aber in dessen Abläufe integriert werden.

II.

Verfahrensgrundsätze im Ermittlungsverfahren

1. Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153 a Abs. 1 Nm. 5 und 6 sowie § 153 b Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 46 a StGB. Bei jugendlichen und ihnen gleichstehenden heranwachsenden Beschuldigten eröffnen § 45 Abs. 2 und 3, § 47 Abs. 1 Nr.2, § 10 Abs. 1 Nr.7, §§ 105, 109 Abs. 2 JGG diesen Weg.
2. Gewinnt die Polizei, die Jugendgerichtshilfe oder die Gerichtshilfe für Erwachsene den Eindruck, dass sich ein Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, so regen sie diesen an und teilen dies unverzüglich der Staatsanwaltschaft mit. Sie händigen den Beteiligten ein Merkblatt zum Täter-Opfer-Ausgleich aus, das Auskunft über die Beratungsangebote gibt. Gegebenenfalls wird das Einverständnis der Beteiligten mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu den Akten der Staatsanwaltschaft gegeben. Ist der Fall nach Auffassung der Staatsanwaltschaft für einen Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet, so teilt sie dies unverzüglich der Schlichtungsstelle mit. Bei häuslicher Beziehungsgewalt bedarf die Einschaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs besonders gründlicher Prüfung.
3. Die Staatsanwaltschaft prüft bereits bei der Erstvorlage der Ermittlungsakten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt die Staatsanwaltschaft insbesondere einen geäußerten Wunsch des Opfers oder des Beschuldigten. Bejaht die Staatsanwaltschaft die Eignung zum Täter-Opfer-Ausgleich, wird die zuständige Schlichtungsstelle hierüber unterrichtet.
4. Hat der Beschuldigte von sich aus allein oder gemeinsam mit dem Opfer die Schlichtungsstelle aufgesucht und um Täter-Opfer-Ausgleich nachgesucht, so unterrichtet die Schlichtungsstelle die Staatsanwaltschaft.

5. Die Schlichtungsstelle legt nach Abschluss ihrer Tätigkeit der Staatsanwaltschaft eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen vor.
6. Ist der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen oder hat sich der Beschuldigte ernsthaft um den Täter-Opfer-Ausgleich bemüht, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren (endgültig) ein oder sieht mit Zustimmung des Gerichts von der weiteren Verfolgung ab. Bei schwerwiegenden Taten oder erheblichen Vorbelastungen des Beschuldigten erhebt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die öffentliche Klage, wobei die Staatsanwaltschaft das Gericht in geeigneter Form ausdrücklich auf den versuchten bzw. durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich hinweist und diesen auch bei ihren Anträgen berücksichtigt.

III.

Durchführung

1. Mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind freie Träger der Jugendkriminalrechtspflege und der Straffälligenhilfe für Erwachsene beauftragt. Grundlage der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Verpflichtung der Schlichtungsstellen auf die Täter-Opfer-Ausgleichs-Standards.
2. Die Schlichtung zwischen Opfer und Täter durch Fachkräfte nimmt das Tatgeschehen zum Anlass für eine zukunftsorientierte Bearbeitung. Hierbei sind insbesondere folgende Bereiche zu thematisieren:
 - Klärung der Konfliktsituation, vorhergehende Einflüsse und situative Begleitumstände
 - Reflexion des Tatgeschehens
 - Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat für das Opfer
 - Gelegenheit schaffen zur Verarbeitung des Tatgeschehens durch das Opfer, Bearbeitung von Aggressionen, Rachegefühlen und Ängsten
 - Darstellung und Bearbeitung der Beweggründe des Täters
 - Gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung
 - Vertragliche Vereinbarung und anschließende Kontrolle der Wiedergutmachung
 - Unterstützung des Opfers bei der Geltendmachung eventuell bestehender zivilrechtlicher Ansprüche
 - Vermittlung weiterer Beratungsangebote für das Opfer zur psychischen Unterstützung und Verarbeitung des Tatgeschehens.
3. Die Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen sind durch die Schlichtungsstelle zu dokumentieren.

IV.

Täter-Opfer-Ausgleich bei strafunmündigen Kindern *

Bei strafunmündigen Kindern ist ein Zugang zum Täter-Opfer-Ausgleich prinzipiell möglich. Das Nähere regeln die Jugendämter.

V.

* Redaktioneller Hinweis: Am 17. Oktober 2001 legte der Koordinationsbeirat dem Jugend- und Sozialressort und dem Amt für Soziale Dienste eine den Pkt. IV ergänzende Empfehlung für den Umgang mit strafunmündigen Kindern vor.

Täter-Opfer-Ausgleich im Verantwortungsbereich der Schule

Bei strafrechtlich relevanten Konflikten in der Schule und Bereichen, die der schulischen Verantwortung unterliegen, ist die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs Teil des pädagogischen Auftrags der Lehrkräfte. Sie werden dabei, soweit erforderlich und möglich, von externen Fachkräften unterstützt.

Strafrechtlich relevante Konflikte können mit Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs geschlichtet werden. Die Durchführung richtet sich nach den Grundsätzen des Abschnitts III.

Werden Ordnungsmaßnahmen verhängt, wird entsprechend verfahren, soweit Gesetz und Verordnung dies zulassen.

VI.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Schlichtungsstellen

Die Schlichtungsstellen sollen in die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Täter-Opfer-Ausgleich der beteiligten Ressorts einbezogen werden.

VII.

Ständiger Arbeitskreis der beteiligten Ressorts

Die beteiligten Ressorts und Ämter sowie die freien Träger gemäß Abschnitt III. Nr.1 Satz 1 dieser Richtlinie bilden einen ständigen Arbeitskreis zum Täter-Opfer-Ausgleich, der jährlich die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs auswertet und Vorschläge zur Verbesserung des Täter-Opfer-Ausgleichs erarbeitet.

VIII.

Inkrafttreten

Diese gemeinsame Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Leitende Oberstaatsanwalt
- 4210 - 188/91 -

Bremen, den 06.06.1991

V e r f ü g u n g

A.) Betr.: Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren¹

Im Hinblick auf die nach § 72, 72a JGG erforderlich werdenden Entscheidungen ordne ich an:

1.) Zuständiger Staatsanwalt für die Entscheidungen nach §§ 72, 72a JGG ist grundsätzlich der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Jugendstaatsanwalt der Unterabteilungen 4 oder 5. Ist dieser nicht erreichbar, tritt an seine Stelle ein anwesender Staatsanwalt der jeweiligen Unterabteilung; sofern kein Staatsanwalt in einer Unterabteilung zu erreichen ist, wird ein Staatsanwalt der anderen Unterabteilung zuständig.

2.) Die Polizei wird den zuständigen Staatsanwalt am Festnahmetag oder am folgenden Tag zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr fernmündlich von der Festnahme des Jugendlichen und dem wesentlichen Akteninhalt unterrichtet. Der zuständige Staatsanwalt entscheidet, ob die Jugendgerichtshilfe nach 72a JGG einzuschalten ist und ordnet gegebenenfalls an; die Polizei unterrichtet unverzüglich die Jugendgerichtshilfe. Diese wird ihre Stellungnahme bis spätestens 12.00 Uhr zu den jeweiligen Akten geben, die alsdann dem zuständigen Staatsanwalt von der Polizei vorgelegt werden.

3.) Um sicherzustellen, dass die Polizei den zuständigen Staatsanwalt stets erreichen kann, gilt folgende Regelung:

Die Polizei wendet sich für den Bereich der Unterabteilung 4 an den Abteilungsbüroleiter Herrn Gerdes oder Frau Grebowiez (Rufnummer 4880), für den Bereich der Unterabteilung 5 an die Abteilungsbüroleiterin Frau Plickat (4741) oder an den stellvertretenden Abteilungsbü-

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Erarbeitung einer "Richtlinie zur Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren" ist für 2002 vorgesehen.

roleiter Herr Pfannenschmidt (2951). Diese benennen dem Polizeibeamten den zuständigen Staatsanwalt (vgl. Nr.1) und dessen Rufnummer.

Die Geschäftsstellenverwalter unterrichten sich täglich, welche Staatsanwälte anwesend sind.

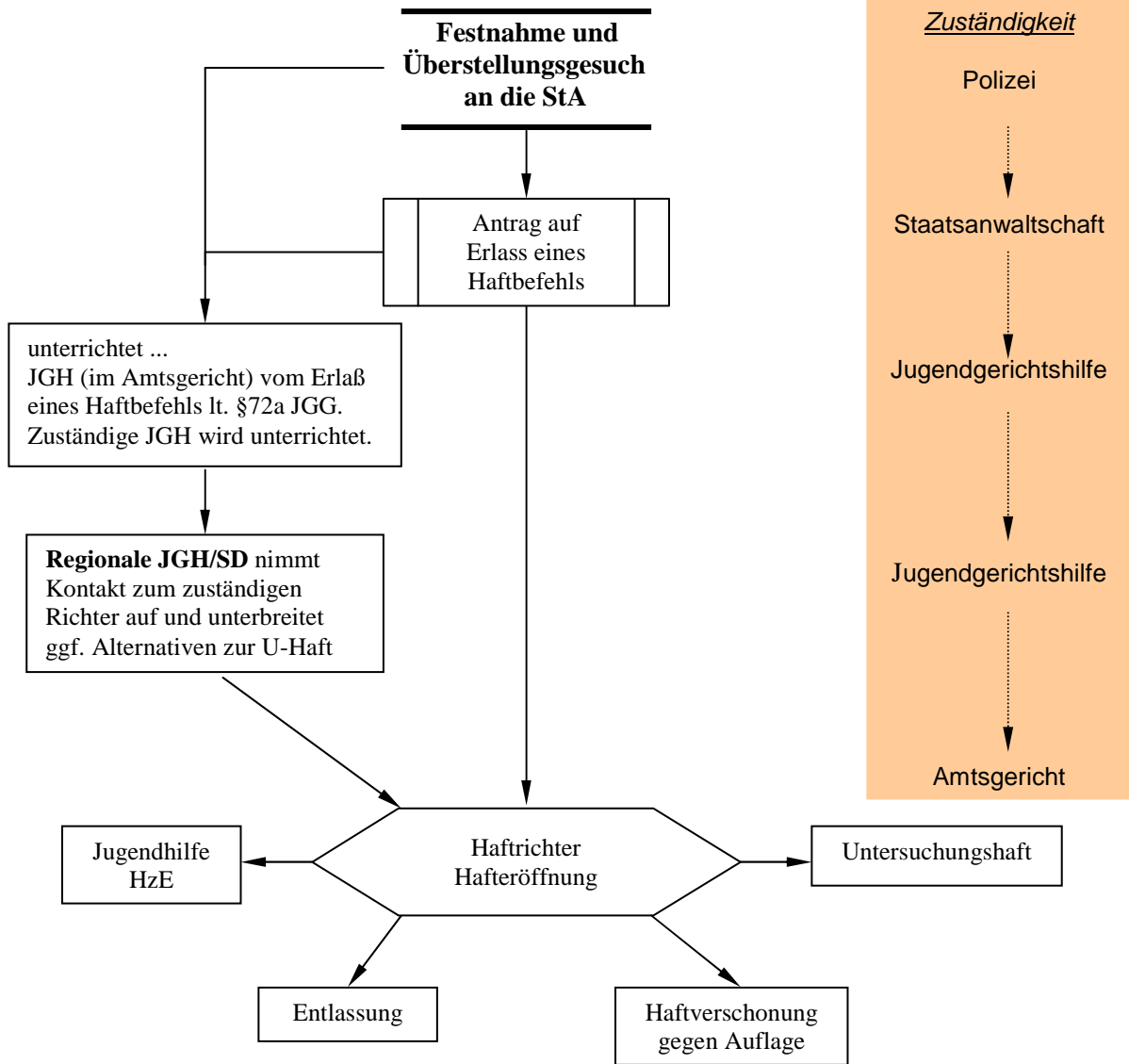
B.) Abschriftlich an:

- a) alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- b) alle Geschäftsstellenverwalter/innen der Abteilung 4/5
Unterabteilung 4 und Unterabteilung 5 -
- c) Eingangsstelle.

In Vertretung

gez. Frischmuth
Oberstaatsanwalt

**Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren
Flussdiagramm Haftentscheidungshilfe**



Kooperationsvereinbarung²

zwischen

Amt für Soziale Dienste in Bremen, Jugendgerichtshilfe

Amt für Jugend und Familie in Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe

Soziale Dienste der Justiz, Bewährungshilfe

Justizvollzugsanstalt Bremen, Teilanstalt Jugendvollzug, Sozialdienst

1.	<u>Untersuchungshaft/Sicherungshaft</u> Aufnahme
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Schnelle gegenseitige Information • Abklärung, ob eine Haftverschonung/eine Aufhebung des Haftbefehls möglich ist. 	
Auftrag Sozialdienst Teilanstalt Jugend- vollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sozialdienst der Teilanstalt informiert die/den zuständige/n MitarbeiterIn sowie bei aktuellen Bewährungsaufsichten die Sozialen Dienste der Justiz in Bremen und im Bezirk Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen über eine Aufnahme von KlientInnen. Wenn die/der zuständige/r MitarbeiterIn nicht erreichbar ist, erfolgt eine telefonische Information an die zuständige Geschäftsstelle: <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsstelle der Sozialen Dienste der Justiz, Auf den Häfen 108-110, Bremen, Tel. 0421/ 361-2167 2. Geschäftsstelle der Sozialen Dienste der Justiz, Bezirk Bremerhaven, An der Geeste 21, Bremerhaven, Tel. 0471/ 92620-10 • Die Geschäftsstelle der JVA verschickt immer die Vollstreckungsblätter an die regional zuständigen Geschäftsstellen der Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven (über Dienstweg, Postfach im AG Bremerhaven). • Eine aktuelle Dienstzeitenliste und Telefonliste werden der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz zur Verfügung gestellt.
Auftrag Jugend- gerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Information über die Aufnahme gibt es eine Rückmeldung an den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug innerhalb von 14 Tagen über folgende fachliche Inhalte: Was ist bisher gelaufen (Vorgeschichte)? Was ist sinnvoll (Maßnahmen)? Was ist realistisch (Perspektiven)? • Der Aufnahmebogen der Jugendgerichtshilfe Bremen (siehe Anhang) wird an den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug weitergeleitet. • Die aktuelle Telefonliste und die Sprechzeiten werden dem Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug zur Verfügung gestellt. • Bei aktuellen Bewährungsaufsichten werden die Vollstreckungsblätter von der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe Bremen, Amtsgericht Bremen, oder von der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe Bremerhaven, Brookstr. 1, in Bremerhaven an die Sozialen Dienste der Justiz Bremen bzw. an die Sozialen Dienste der Justiz, Bezirk Bremerhaven, weitergeleitet.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Klienten unter Bewährungsaufsicht stehen und eine Information über die Aufnahme durch den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug erfolgt ist, gibt es eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen an den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug über folgende Inhalte: Was ist bisher gelaufen (Vorgeschichte)? Was ist sinnvoll (Maßnahmen)? Was ist realistisch (Perspektiven)? • Wenn der Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug nicht erreichbar ist, wird per e-mail um Rückruf gebeten. • Eine aktuelle Telefonliste und die Sprechzeiten werden dem Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug zur Verfügung gestellt. Es erfolgt eine Aufnahme im Verteiler der Telefonliste.

² Abgestimmt auf dem CAA am 24. Nov. 2005

2.	<u>Untersuchungshaft/Sicherungshaft</u> Haftprüfung
Ziele:	
<ul style="list-style-type: none"> • Schnelle gegenseitige Information • Abklärung, ob Haftverschonung/Aufhebung Haftbefehl möglich ist. 	
Auftrag Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug informiert umgehend die Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven bzw. bei Zuständigkeit die Sozialen Dienste der Justiz über anstehende Haftprüfungstermine.
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven informieren umgehend den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug bzw. bei Zuständigkeit die Sozialen Dienste der Justiz über anstehende Haftprüfungstermine.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialen Dienste der Justiz informieren umgehend den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug und die Jugendgerichtshilfe Bremen/Bremerhaven über anstehende Haftprüfungstermine. • Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen am Anhörungs- oder Haftprüfungstermin teil, wenn es sich um Sicherungshaft handelt.

3.	<u>Untersuchungshaft</u> Hauptverhandlung
Ziele:	
<ul style="list-style-type: none"> • Schnelle gegenseitige Information • Gemeinsame Vorbereitung fachlicher Stellungnahmen • Haftvermeidung durch Strafaussetzung zur Bewährung oder anderer Maßnahmen 	
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendgerichtshilfe ist verantwortlich für die Abklärung, wer an der Hauptverhandlung teilnimmt. • Sie informiert sich über Beobachtungen/ Erkenntnisse/ Einschätzungen/ Ideen/ Planungen beim Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug bzw. bei Zuständigkeit bei den Sozialen Diensten der Justiz. • Die Informationen werden nach fachlichem Ermessen in die Hauptverhandlung eingebracht.
Auftrag Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Woche vor der Hauptverhandlungstermins erfolgt eine Rückmeldung an die/den TeilnehmerIn an der Hauptverhandlung über Beobachtungen/ Erkenntnisse/ Einschätzungen/ Ideen/ Planungen.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Teilnahme an der Hauptverhandlung erfolgt, wird Kontakt zum Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug aufgenommen. • Die Informationen des Sozialdienstes werden nach fachlichem Ermessen in die Hauptverhandlung eingebracht.

4.	<u>Strafhaft</u> Aufnahme
Ziele:	
<ul style="list-style-type: none"> • Fachliches Zusammenwirken bei der Vollzugsplanung • Entlassungsperspektiven entwickeln 	
Auftrag psycholog. Dienst Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugsplanung soll innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Grundvoraussetzung ist, dass die Unterlagen gem. § 31 StVollstrO vorliegen. • Grundsätzlich erfolgt zur Vorbereitung auf die Vollzugsplankonferenz eine Kontaktaufnahme zur Jugendgerichtshilfe zur Klärung von Einzelfragen. • Bei Insassen, die vormals unter Bewährungsaufsicht standen, erfolgt eine Kontaktaufnahme zu den sozialen Diensten der Justiz zur Klärung von Einzelfragen. • Es erfolgt per eMail eine Mitteilung an den zuständigen Jugendgerichtshelfer (sofern bekannt) oder die Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe und den zuständigen Bewährungshelfer (sofern bekannt) oder die Geschäftsstelle der Sozialen Diensten der Justiz über den Termin der Vollzugsplankonferenz für Vollzugsplanung der Teilanstalt Jugendvollzug.
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Nach rechtzeitiger Mitteilung des Termins der Vollzugsplankonferenz (mindestens 14 Tage vorher), erfolgt eine obligatorische Rückmeldung über die Teilnahme/ Nicht-Teilnahme an den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug. • Vorschläge für die Vollzugsplanung werden besprochen.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Nach rechtzeitiger Mitteilung über den Termin für die Vollzugsplankonferenz (mindestens 14 Tage vorher), erfolgt eine obligatorische Rückmeldung über Teilnahme/ Nicht-Teilnahme an den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug. • Vorschläge für die Vollzugsplanung werden besprochen.

5.	<u>Strafhaft</u> Vollzugsplankonferenz
Ziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Information 	
Auftrag psycholog. Dienst Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vollzugsplan werden wichtige Vollzugsziele und Vollzugsdaten festgeschrieben. Die Kontakte zur Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz werden mit dem Insassen abgeklärt und festgelegt. • Die Vollzugspläne/ Vollzugsplanfortschreibungen werden an die Geschäftsstellen der Jugendgerichtshilfe Bremen bzw. Bremerhaven (über Postfach AG Bremerhaven) verschickt. • Vollzugspläne/Vollzugsplanfortschreibungen für Insassen, die vorher unter Bewährungsaufsicht standen, werden an die jeweiligen Geschäftsstellen der Sozialen Dienste der Justiz übersandt.
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendgerichtshilfe nimmt nach fachlichem Ermessen in begründeten Einzelfällen an der Vollzugsplankonferenz teil. • Bei Vorlage einer Einverständniserklärung des Insassen wird der Bericht der Jugendgerichtshilfe an den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug übersandt.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • In Einzelfällen erfolgt eine Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz.

6.	<u>Strafhaft</u> weiterer Haftverlauf
Ziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Information 	
Auftrag Sozialdienst Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens alle 4 Monate erfolgt eine Fortschreibung der Vollzugspläne.
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Weiterbetreuung des Insassen erfolgt durch Besuche während der Haftzeit, die mindestens alle 4 Monate stattfinden. • Die Jugendgerichtshilfe Bremerhaven und die Sozialen Dienste der Justiz, Bezirk Bremerhaven, treffen gezielte Absprachen über die Weiterbetreuung der Insassen während der Haftzeit.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Besuchskontakte zu Insassen erfolgen in Absprache zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und dem Insassen. • Die Jugendgerichtshilfe Bremerhaven und der Soziale Dienst der Justiz, Bezirk Bremerhaven, treffen gezielte Absprachen über die Weiterbetreuung der Insassen während der Haftzeit

7.	<u>Strafhaft</u> Vollzugslockerungen
Ziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Information 	
Auftrag Sozialdienst Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug wirkt darauf hin, dass Insassen, die Lockerungen erhalten, die Möglichkeit bekommen, die Jugendgerichtshilfe und/ oder die Sozialen Dienste der Justiz in deren Dienststellen zu besuchen. • Es erfolgt grundsätzlich eine Kooperation zwischen den Diensten in Einzelfällen.
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Kooperation zwischen den sozialen Diensten in Einzelfällen.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Kooperation zwischen den sozialen Diensten in Einzelfällen.

8.	<u>Strafhaft</u> Entlassungsvorbereitung (EVB)
Ziele:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Information • Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung 	
Auftrag Sozialdienst Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Koordination der Entlassungsvorbereitung übernimmt der Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug. • Im Einzelfall erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz. • Der mögliche und angestrebte Entlassungstermin wird im Vollzugsplan festgelegt. • In der Vollzugsplanfortschreibung werden die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und die Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz konkretisiert.
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendgerichtshilfe wird insbesondere tätig, wenn Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind und eine Kontaktaufnahme durch den Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug oder die Sozialen Dienste der Justiz erfolgt.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer angestrebten vorzeitigen Entlassung (3-4 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin) werden die Sozialen Dienste der Justiz im Rahmen von Amtshilfe tätig. Es erfolgt eine Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe und dem Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug über die zu treffenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

9.	<u>Strafhaft</u> Sekundärverfahren
Ziel:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Information 	
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendgerichtshilfe ist für das/ die Sekundärverfahren verantwortlich. • Die Jugendgerichtshilfe besucht die Klienten vor dem Hauptverhandlungstermin im Sekundärverfahren. • Die Jugendgerichtshilfe nimmt Kontakt zum Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug auf. • Die Informationen des Sozialdienstes der Teilanstalt Jugendvollzug werden im Bericht der Jugendgerichtshilfe erwähnt.
Auftrag Sozialdienst der Teilanstalt Jugendvollzug (SD)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sekundärverfahren bekannt werden, erfolgt eine Information an die Jugendgerichtshilfe. • Auf Anfrage des Gerichts und im Einzelfall erfolgt in Absprache mit der Jugendgerichtshilfe eine Berichterstattung zur Hauptverhandlung bzw. eine Teilnahme an der Hauptverhandlung.
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> • In besonderen Einzelfällen erfolgt eine Teilnahme an der Hauptverhandlung im Sekundärverfahren.

**Amt für Soziale Dienste
 Fachabteilung Junge Menschen
 Kinder- und Jugenddelinquenz**



Amt für Soziale Dienste
 Fachabteilung Junge Menschen
 Contrescarpe 73, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
 Herr Sack/ Herr Emig
 Zimmer 561
 T (04 21) 3 61 4201/10997
 F (04 21) 3 61 10998

Datum und Zeichen
 Ihres Schreibens

Unser Zeichen
 (bitte bei Antwort angeben)
 450-22-5
 Bremen,

Aufnahmebogen für festgenommene Jugendliche/Hw., denen U-Haft droht

Name:	Kripo	JGH/EH/AV/BWH	Hafrichter	Rechts- anwalt	STA		
Anschrift:							
Alter:							
Schule:							
Ausbildg./Arbeit							
Festnahmezeit	Welche Angehörigen wurden benachrichtigt?						
Haftgrund: <input type="checkbox"/> Fluchtgefahr <input type="checkbox"/> Wdhl.gefahr <input type="checkbox"/> § 230 StPO <input type="checkbox"/> Sicherungshaft <input type="checkbox"/> Sonst. Gründe	Zusammenfassung der polizeilichen und staatsanwältl. Ermittlungen:		Vorbelastungen/ lfd. Verfahren:				
Stellungnahme der zentralen JGH (Haftvermeidung):							
Benachrichtigung		Fax	E-Mail	Telefon	Post	Persönlich	Sonstiges
am:	Um	Uhr					
Kosten: Die Kostenfrage bei einer Haftvermeidung muss durch die JGH/EH vor der Entlassung/Anordnung etc. abgeklärt werden. Bei Entscheidungen nach § 71/72 JGG auf einen schriftlichen Verweis durch den Hafrichter bestehen.							

Wenn der Jgd./Hw. bereits in U-Haft ist, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Sozialdienst der U-Haft in Verbindung (Frau Matthes-Lippert: 361-15439 o. V. i. A. 361-15 441)

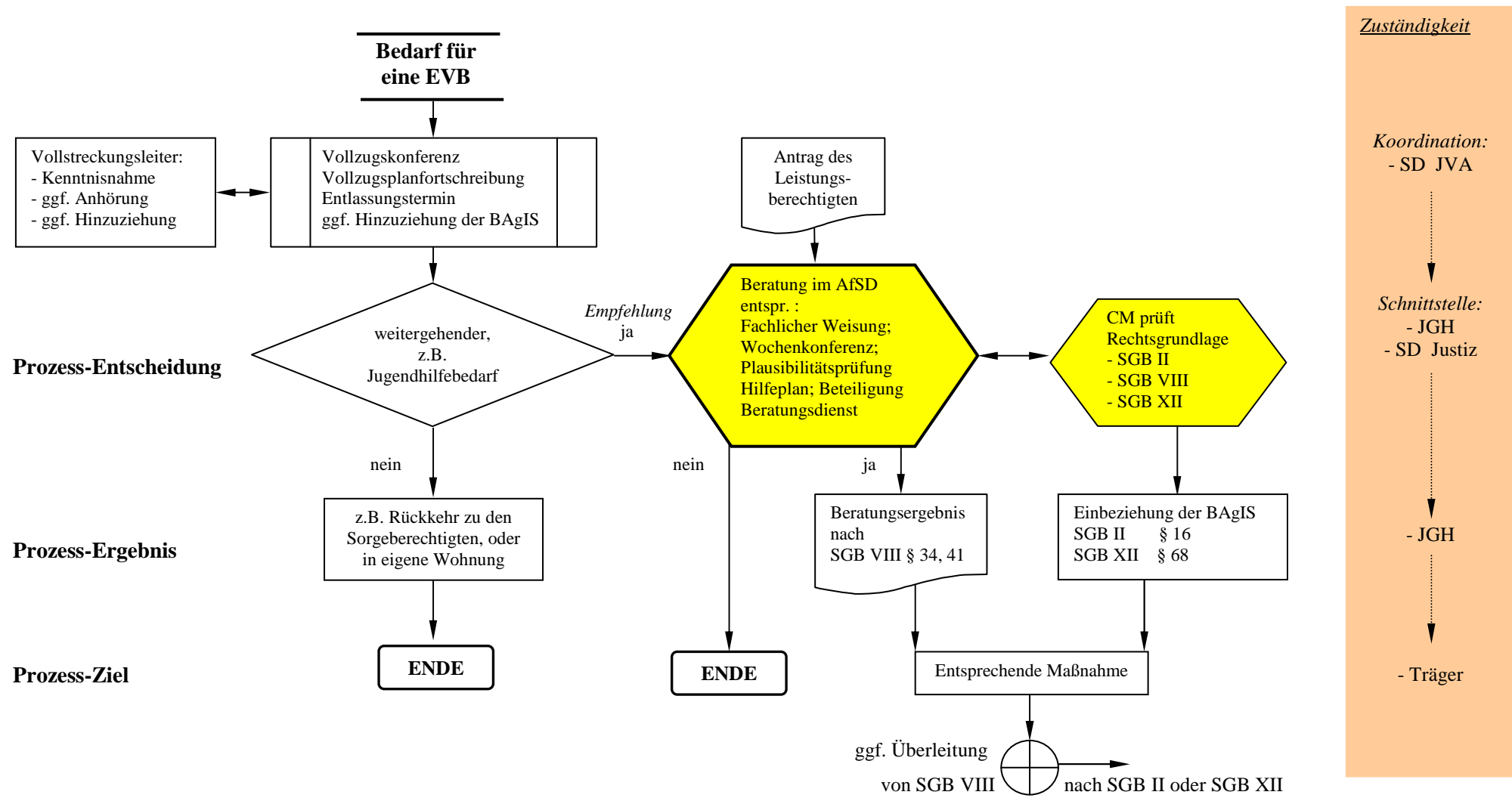
Anlagen:

- Haftbefehl
- Hafteröffnungsprotokoll
- Sonstiges

 (O. Emig)

 (E. Sack)

Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	
Anhang: Kooperationsvereinbarung JVA - SD Justiz - JGH	zu Pkt. 8: Prozessablauf für eine Entlassungsvorbereitung (EVB)



Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz³

§ 1 Kooperationspartner⁴

Der Präsident des Landgerichts Bremen –vertreten durch die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz,
Auf den Häfen 108/110, 28203 Bremen und

Das Amt für Soziale Dienste – Amtsleitung – Contrescarpe 73, 28195 Bremen

Der Präsident des Landgerichts Bremen –vertreten durch die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz,
Auf den Häfen 108/110, 28203 Bremen und

Der Leiter des Amtes für Jugend und Familie des Magistrats der Seestadt Bremerhaven

schließen zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Zusammenarbeit die vorliegende Kooperationsvereinbarung.

§ 2 Gemeinsame Zielsetzung

Sind straffällige junge Menschen gleichzeitig KlientInnen der Sozialen Dienste der Justiz (SDdJ) und der Jugendgerichtshilfe (JGH), sind sich beide Dienste ihrer besonderen Verantwortung für ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bewusst. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

Beide Dienste begreifen ihre Kooperationsbeziehungen als gemeinschaftliche Aufgabe und verpflichten sich bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in jeder Hinsicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Sie verpflichten sich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum gegenseitigen internen Austausch von Informationen bezüglich der persönlichen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der gemeinsamen KlientInnen, soweit dies für die Arbeit des jeweils anderen Kooperationspartners erforderlich ist.

§ 3 Inhalte der Zusammenarbeit

(1) Wird ein straffällig gewordener junger Mensch zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter die Aufsicht eines/einer BewährungshelferIn verurteilt, informiert die JGH die SDdJ (Geschäftsstelle) so bald als möglich nach der Verurteilung per Vordruck (sh. Anlagen).

Die SDdJ (Geschäftsstelle) teilen daraufhin mit, wer bei den SDdJ zuständig geworden ist für die Bewährungsaufsicht unter Angabe des Namens des/der zuständigen MitarbeiterIn und der Telefonnummer.

Die/der zuständige MitarbeiterIn der SDdJ nimmt sodann Kontakt zur JGH auf. Beide tauschen sich über die mit der Verurteilung verbundenen Ziele sowie Auflagen und Weisungen aus.

Sofern die JGH nach der Verurteilung den Kontakt zu dem/der KlientIn aufrechterhält, ist die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Weisungen, Auflagen, Jugendhilfemaßnahmen und andere Pläne zu klären. Die Initiative für diesen Abstimmungsprozess liegt bei den Sozialen Diensten der Justiz.

³ Im Amt für Soziale Dienste Bremen stimmte der CAA am 28. April 2005 dieser Vereinbarung zu. Veröffentlicht im „Handbuch Hilfen zur Erziehung“.

⁴ Im Mai 2005 wurde diese Vereinbarung durch die Kooperationspartner unterzeichnet.

(2) Werden im Laufe der Bewährungszeit weitere Ermittlungsverfahren/Anklageschriften/Termine zur Hauptverhandlung gegen den/die KlientIn bekannt, informieren sich die MitarbeiterInnen gegenseitig darüber.

Die SDdJ informieren die JGH über gravierende Verstöße gegen Bewährungsaufgaben, Widerruf, Sicherungshaft und Ende der Bewährungszeit.

Im Falle einer weiteren Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht sind beide Dienste gleichermaßen und in ihrer jeweiligen Funktion an deren Vorbereitung beteiligt. Die unterschiedlichen Aufgaben der beiden Dienste bleiben hierbei zu beachten und sind nicht austauschbar. Die zuständigen MitarbeiterInnen verständigen sich im fachlichen Austausch gegenseitig über eine möglichst einvernehmliche Vorgehensweise bzw. Zielsetzung.

(3) Im Falle einer Inhaftierung des/der Klientin gelten die in der Kooperationsvereinbarung vom 27.09.2002 zwischen Amt für Soziale Dienste in Bremen, Jugendgerichtshilfe; Amt für Jugend und Familie in Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe; Soziale Dienste der Justiz, Bewährungshilfe und JVA Bremen, Teilanstalt VI, Sozialdienst festgelegten Regelungen.

§ 4 Konfliktlösung

Gelingt es den beteiligten MitarbeiterInnen nicht, sich über die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarungen erforderlichen Hilfestellungen und Beratungsgegenstände ins Benehmen zu setzen, so schalten sie ihre jeweiligen Fachvorgesetzten bei den Sozialen Diensten der Justiz bzw. in der Fachabteilung Junge Menschen im AfSD bzw. im Amt für Jugend und Familie ein. Diese laden die beteiligten MitarbeiterInnen zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Ziel, mit ihrer Hilfe zu einer einvernehmlichen Lösung der Konfliktfragen zu kommen.

Für die Sozialen Dienste der Justiz
Bremen, den 25. Mai 2005

gez. i.A. Frauke Harms

Für das Amt für Soziale Dienste
Bremen, den 26. Mai 2005

gez. i.V. Dr. Frank Lammerding

Für das Amt für Jugend und Familie
Bremerhaven, den 08.06.2005

gez. i.A. Bremers

**Amt für Soziale Dienste
Sozialzentrum XXX
Sozialdienst Jugendliche und deren Familien
Jugendgerichtshilfe**



Amt für Soziale Dienste SZ XX, xxx-Str. 27
28xxxBremen

**An
Soziale Dienste der Justiz
Bezirk XXX
Auf den Häfen 108 / 110**

28203 Bremen

Auskunft erteilt
XXX

Zimmer xxx

T (04 21) 3 61 xxx

F (04 21) 3 61 xxx

xxx@afsd.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
450-SZ xx/JGH

Bremen, 27.04.2005

Aktenvermerk

Hauptverhandlung am:

Einzelrichter

Jugendschöffengericht

Jugendkammer

Bremen

Bremen - Blumenthal

gegen:

Name, Vorname	Geburtsdatum:	Geburtsort/ Staatsang.
Anschrift:		
Gesetzliche Vertreter:		
Anwesend für JGH		
Rechtsanwalt:		
Staatsanwalt:	Jugendgericht:	
Geschäftsnummer:		

Tatvorwurf:

Wesentliches aus der Verhandlung:

Vorschlag der Jugendgerichtshilfe:

Antrag des Staatsanwaltes:
.

Urteil:	. wegen s. Anklage abweichend v.d. Anklage
---------	--

Das Urteil ist rechtskräftig

das Urteil ist noch nicht rechtskräftig

Der Angeklagte war bereits früher unter Bewährungsaufsicht

Sonstiges/Bewährungsplan:
.

Zu Veranlassen:
.

Bitte teilen Sie uns die/ den zuständigen Bewährungshelfer/In mit.

.....
Sachbearbeiter/-in

Soziale Dienste der Justiz
beim Landgericht Bremen

- Geschäftsstelle -

Postanschrift: Auf den Häfen 108-110
28203 Bremen

☎ 0421 / 361-2167
Fax 0421 / 361-15602

Auf den Häfen 108-110 • 28203 Bremen

Amt für Soziale Dienste
Jugendgerichtshilfe
z.Hd. Herrn Sack

28195 Bremen

Datum

01.06.2005

Mitteilung

Beendigung der Bewährungsaufsicht bei (*MitarbeiterIn*)

Aktenzeichen:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Grund:

Im Auftrag

Justizangestellte

Schulbesuchsaufgabe als jugendrichterliche Weisung⁵

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit

<p>1. Kooperation im Vorfeld Vor einem Jugendgerichtsverfahren wird im Referat 25, Beratungsdienst gegen Schulvermeidung, telefonisch nachgefragt, ob der Schüler/die Schülerin dort bereits bekannt ist. Wenn das der Fall ist, wird der Gerichtstermin mitgeteilt.</p>	<p>Information und Beratung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein/e Vertreter/in des Ref. 25 / der ABS nimmt bei Bedarf an dem Jugendgerichtsverfahren teil, um im Vorfeld für eine <u>bessere Kommunikation</u> zu sorgen und den/die Jugendrichter/in und die Jugendgerichtshilfe bei ihrer Arbeit zu unterstützen. 	<p>Ansprechpartner/-innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendrichter/-in - Jugendgerichtshilfe - Referat 25, Beratungsdienst gegen Schulvermeidung - Allgemeine Berufsschule (ABS)
<p>2. Gewährleistung umfassender Informationen Wenn eine Weisung zum regelmäßigen Schulbesuch erteilt wird, wird für die SI das Ref. 25, für die SII die ABS unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt. Dies erfolgt mittels eines „Meldebogens“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amtsgericht schickt den „<u>Meldebogen Schulbesuchsaufgaben</u>“ über die Jugendgerichtshilfe oder die Bewährungshilfe direkt an das Ref. 25 bzw. an die ABS. - Ref. 25 / nimmt Kontakt zu der Schule auf, vereinbart dort den/die feste/n Ansprechpartner/-in und schickt die Kopie des Bogens an die Schule weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> - In der Schule werden <u>feste Ansprechpartner</u> benannt. - Auf diesem Meldebogen sind u.a. die Tel.-Nrn. der Zuständigen in den beteiligten Institutionen vermerkt.
<p>3. Begleitung dieser Schüler/innen Die je nach Verfahrensstand zuständige Person und der/die Ansprechpartner/in in der Schule führen regelmäßig, i.d.R. <u>wöchentlich ein Feedback-Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in</u> durch. <u>Mit den anderen Ansprechpartner/innen erfolgt monatlich ein gemeinsames Rückkopplungsgespräch.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gemeinsame Gespräche</u> zur Stabilisierung des/der Schüler/-in - Regelmäßige Aufzeigung von Konsequenzen, Charakter der Auflagen - Lob für erste gelungene Schritte... 	<ul style="list-style-type: none"> - Feste/r Ansprechpartner/in in der Schule - Jugendgerichtshelfer/in, Bewährungshelfer/in, Betreuer/in – je nach Situation - Sonstige vom Gericht bestimmte Ansprechpartner/innen
<p>4. Konsequenzen Bei Weisungsverstoß erfolgen sofort die vom Jugendgericht angekündigten Konsequenzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schule informiert Ref. 25/ die ABS. - Ref. 25 /die ABS informiert die weiteren zuständigen Ansprechpartner/-innen 	<p>Ansprechpartner der Schule ></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ref. 25/ABS - Jugendgerichtshilfe - Bewährungshilfe

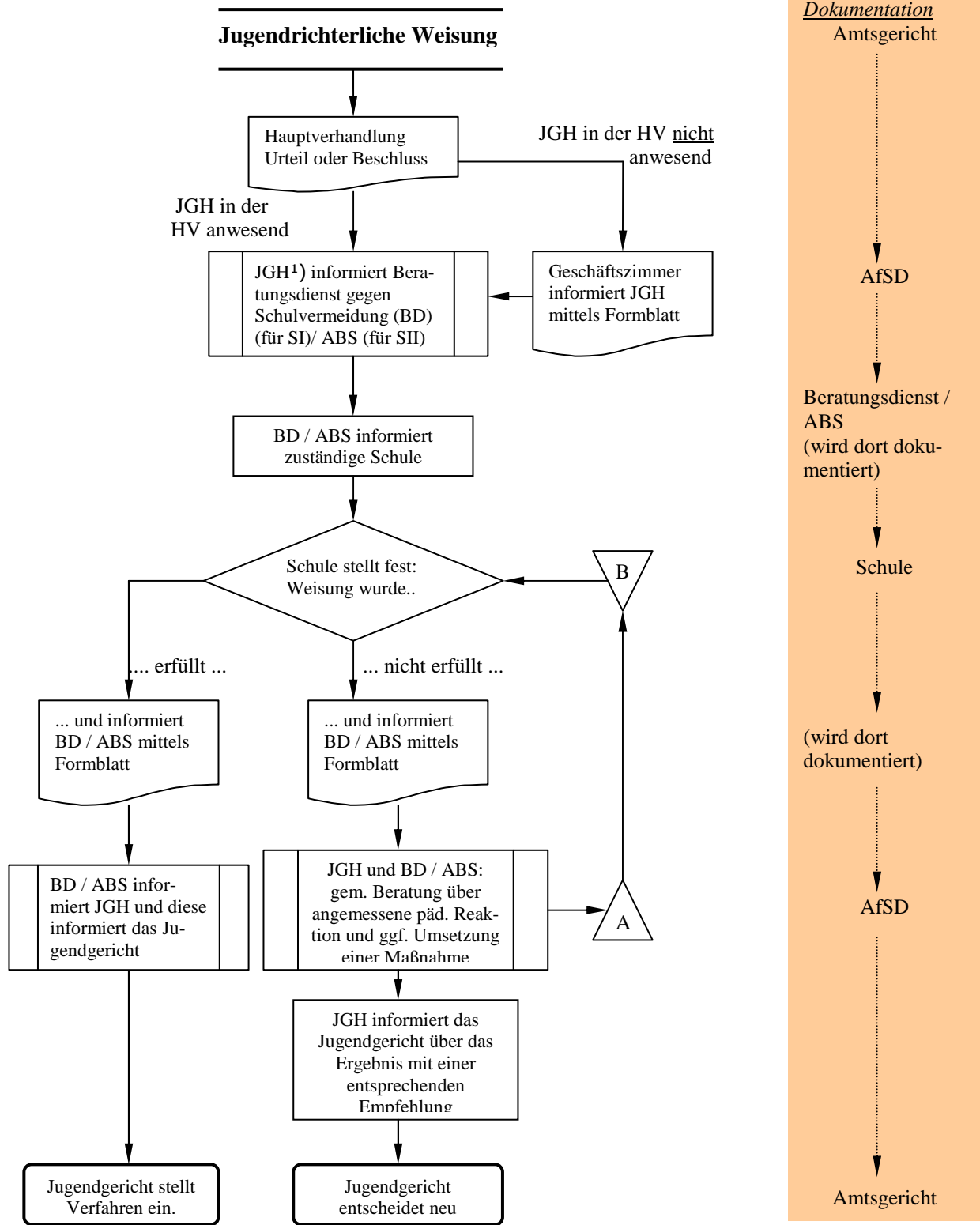
⁵ Der CAA im AfSD teilte am 28. April 2005 inhaltlich dieses Vorgehen.

- Verfügung 48/2006 des Senators für Bildung und Wissenschaft vom 29. August 2006

<p>5. Gestaltung der Übergänge Wenn Jugendliche inhaftiert <u>und</u> schulpflichtig sind, erfolgen Besuche durch den/die Ansprechpartner/in in der zukünftig aufnehmenden Schule, um den Übergang zu ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Jugendvollzugsanstalt wird darüber informiert, von welcher Schule der/die Jugendliche kommt. - Die Gefängnisschule nimmt zum Austausch über Unterrichtsinhalte Kontakt zum festen Ansprechpartner in der Schule auf. - Unterrichtsreihen und –materialien in den Kernfächern werden der Gefängnisschule auf Nachfrage mitgeteilt. - ¼ Jahr vor der Entlassung bereitet der Sozialdienst der Vollzugsanstalt in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und den Eltern die Entlassung vor. Der Sozialdienst informiert das Ref. 25 / die ABS - Es erfolgt zusammen mit der aufnehmenden Schule die gemeinsame Planung des Übergangs in die Schule mit dem/der Inhaftierten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schule im Jugendvollzug - Feste/r Ansprechpartner/in in der Schule - Sozialdienst der Vollzugsanstalt - Bewährungshelfer/in - Ref. 25 / ABS
<p>Was geschieht im Falle der U-Haft ? Das Jugendgericht prüft, inwieweit hier direkt der Beratungsdienst, Ref. 25 / die ABS informiert werden kann.</p>	<p>Hier ist keine weiterführende Zusammenarbeit sinnvoll, weil die Verweildauer dieser Schüler/-innen häufig zu gering ist.</p>	

Referat 25/Beratungsdienst gegen Schulvermeidung ist zuständig für die SI, die Allgemeine Berufsschule (ABS) ist zuständig für die SII.

Durchführung von Schulbesuchsaufgaben durch Weisung des Jugendgerichts



¹ Die Überwachung von Weisungen und Auflagen obliegt der JGH, sofern kein Bewährungshelfer berufen ist (§ 38 Abs. 2 JGG). Bei einer Bewährungsauflage würde dieser Verfahrensablauf und die Kooperation den Sozialen Diensten der Justiz/Bewährungshilfe obliegen.

Datum:...../...../.....

Durchführung von Schulbesuchsaufgaben durch Weisungen des Jugendgerichts

Aktenzeichen:	Richter:
Verhandlungstermin:/...../.....	Urteil: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Dem Schüler / der Schülerin wird in einer Gerichtsentscheidung auferlegt,

Schüler:

Name :	Wohnort:, PLZ:
Vorname:	Geburtsdatum:/...../.....
Straße :	Geburtsort :

Schule: wird für die SI vom Beratungsdienst gegen Schulvermeidung (SfBuW, Ref. 25) / für die SII von der Allgemeinen Berufsschule (ABS) ausgefüllt

Schule:, Anschrift:, Tel.
Ansprechpartner der Schule: Lehrer/in <input type="checkbox"/> oder Lehrmeister/in <input type="checkbox"/> Name:
Schulberichtsheft: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Sozialer Dienst:

Jugendgerichtshelfer/in (JGH):
Bewährungshelfer/in (BWH) :
Junge Menschen (JuM) :

Rückmeldung an das Jugendgericht: (über zuständige JGH bzw. BWH)

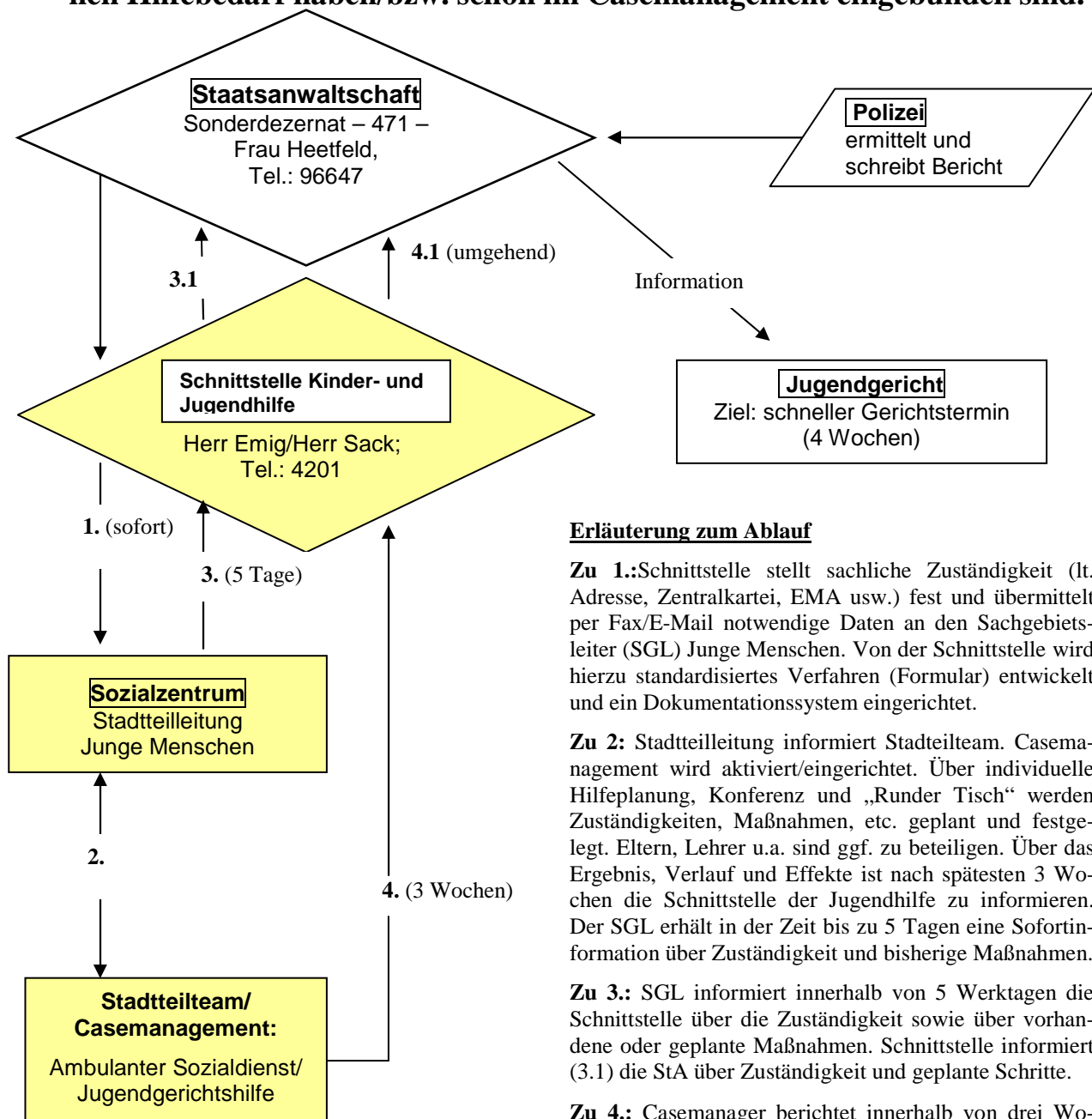
Schulbesuchsaufgaben erfüllt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:

Durchschriftlich an:

1. Gerichtsakte Az. :
2. JGH :
3. Soziale Dienste der Justiz :
4. Beratungsdienst für Schulvermeidung; SfBuW, Ref. 25 :
5. Allgemeine Berufsschule (ABS) :

Ablaufdiagramm

für strafunmündige Kinder, jugendliche und heranwachsende Intensivtäter, die einen Hilfebedarf haben/bzw. schon im Casemanagement eingebunden sind.⁶



Erläuterung zum Ablauf

Zu 1.: Schnittstelle stellt sachliche Zuständigkeit (lt. Adresse, Zentralkartei, EMA usw.) fest und übermittelt per Fax/E-Mail notwendige Daten an den Sachgebietsleiter (SGL) Junge Menschen. Von der Schnittstelle wird hierzu standardisiertes Verfahren (Formular) entwickelt und ein Dokumentationssystem eingerichtet.

Zu 2.: Stadtteileitung informiert Stadtteilteam. Casemanagement wird aktiviert/eingerichtet. Über individuelle Hilfeplanung, Konferenz und „Runder Tisch“ werden Zuständigkeiten, Maßnahmen, etc. geplant und festgelegt. Eltern, Lehrer u.a. sind ggf. zu beteiligen. Über das Ergebnis, Verlauf und Effekte ist nach spätestens 3 Wochen die Schnittstelle der Jugendhilfe zu informieren. Der SGL erhält in der Zeit bis zu 5 Tagen eine Sofortinformation über Zuständigkeit und bisherige Maßnahmen.

Zu 3.: SGL informiert innerhalb von 5 Werktagen die Schnittstelle über die Zuständigkeit sowie über vorhandene oder geplante Maßnahmen. Schnittstelle informiert (3.1) die StA über Zuständigkeit und geplante Schritte.

Zu 4.: Casemanager berichtet innerhalb von drei Wochen schriftlich an die Schnittstelle Jugendhilfe über eingeleitete/ laufende Maßnahmen. Schnittstelle unterrichtet umgehend (4.1) StA über das im System der Jugendhilfe abgestimmte Verfahren.

Parallel zu diesem Verfahren ist es der JGH/ASD unbenommen über einzelne Maßnahmen/ Schritte die am Strafverfahren beteiligten Stellen wie das Jugendgericht, STA oder andere Stellen zu unterrichten. Die Kooperationspartner der Jugendhilfe im Strafverfahren werden über die Güte/Intensität des laufenden oder einzuleitenden Jugendhilfeprozesses, aber nicht über die Inhalte/Effekte informiert.

(erstellt von Herrn Emig)

⁶ Redaktioneller Hinweis: Auf der DbA SZL vom 08.05. in Kraft gesetzt.

Aufbewahrungszeiten von Akten der JGH ⁷

Die Aufbewahrungszeiten von Akten der Jugendgerichtshilfe kann nicht anders geregelt werden, als nach dem Erziehungsregister (BZRG), sonst würde dieses Gesetz unterlaufen werden und der Resozialisierungsgedanke vereitelt. Hierzu einen Auszug der einschlägigen Vorschriften:

§ 51 Verwertungsverbot

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 52 Ausnahmen

(1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet,
2. in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung seines Geisteszustandes von Bedeutung sind,
3. die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird oder
4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

(2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30b des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches übermittelt und verwertet werden.

§ 63 Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) Der Generalbundesanwalt kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

Wie dem § 51 zu entnehmen ist, ist dort ausdrücklich geregelt, dass bei einer Tilgung einer Eintragung über eine Verurteilung diese einem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf. Da Ein-

⁷ Stellungnahme der Rechtsabteilung beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales v. 24. Okt. 2001; Az 400-13H

tragungen im Erziehungsregister entfernt werden, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat, sind auch dann alle mit dieser Eintragung verbundenen Gutachten, Ermittlungen zu vernichten. Die Ausnahmen hiervon sind dann wiederum entsprechend § 52 möglich, also nur in begründeten Einzelfällen. Grundsätzlich geht man in der Sozialhilfe nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von einer Aufbewahrungszeit von maximal 5 Jahren aus.

Versicherungsrechtliche Fragen bei Auflagen und Weisungen nach dem JGG⁸

1. Bei **Unfallschäden** findet heute nicht mehr die RVO Anwendung, sondern das SGB VII, worin nunmehr die Folgen der Unfallversicherung geregelt sind. In § 2 SGB VII ist die Versicherung kraft Gesetzes geregelt. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr.1 Versicherte tätig werden, d.h. auch Personen, die zufällig mithelfen, und dabei einen Unfall erleiden. Satz 2 bestimmt dann ausdrücklich, dass dies auch für Personen gilt, die während einer aufgrund des Gesetzes u.a. durch jugendbehördliche Anordnung wie Beschäftigte tätig werden. Für Unfallschäden zuständig ist die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen, Walsroder Str. 12 - 14.

2. Bei **Haftpflichtschäden** lässt sich die Zuständigkeit nicht so eindeutig beantworten. Auch, wenn der Betroffene selbst haftpflichtversichert sein sollte, zahlt dessen Haftpflichtversicherung nicht bei Verschulden oder grober Fahrlässigkeit. Die Träger selbst können ebenfalls haftpflichtversichert sein, deren Haftpflichtversicherung tritt aber ebenfalls nicht bei Verschulden oder grober Fahrlässigkeit ein. Sollte der Träger durch einen entstandenen Schaden besonders getroffen sein, bleibt u.U. die Möglichkeit, die Schadenshaftpflichtausgleichsstelle der Dt. Großstädte anzuschreiben. Für Bremen ist diese bei Performa Nord angesiedelt. Dort kann u.U. in Einzelfällen nach Billigkeit entschieden werden.

⁸ Stellungnahme der Rechtsabteilung beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales v. 24. Okt. 2001; Az 400-13H